

Statt eines Völkerrechtlichen Gutachtens Teil III

Ich arbeite seit geraumer Zeit an der Fortsetzung der Völkerrechtlichen Gutachten zur tatsächlichen Situation in Deutschland.

Die Prozeßflut um den Amtssitz und gegen viele Mitstreiter und gegen meine eigene Person haben wenig Zeit gelassen, dazu muß ja auch noch die körperliche Notdurft, wie Essen usw. und ein paar Tropfen Benzin für den Tank sichergestellt sein.

In der nachfolgenden Rechtsbeschwerde habe ich die Gutachten Teil I und II und die fertigen Fragmente von Teil III eingearbeitet und in Bezug auf die Gerichtsbarkeit gesetzt.

Das Amtsgericht Köln versucht mit allen Trick die Bearbeitung dieser Rechtsbeschwerde zu verhindern.

Es sind aber noch zwei weitere „Adlerverfahren“ gegen mich von Seiten des „BVA“ in Arbeit, so daß ich diese Rechtsbeschwerde ja noch mehrmals zum Einsatz bringen kann, falls es noch dazu kommt.

Die Zeichen mehren sich ja, daß wir unser Deutsches Reich in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 in den nächsten drei Trimestern zurückgegeben bekommen und zwar gegen den Willen der Multiparteiendiktatur in der BRDdvD und der EU-Diktaturen.

Dies fällt uns nicht in den Schoß, sondern muß durch Standhaftigkeit und ununterbrochene Auseinandersetzung mit dem Regime errungen werden.

Die Alliierten, allen voran unsere Russischen Kameraden wissen, daß sie verpflichtet sind, uns das Reich, vollständig und in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und den von ihnen selbst erlassenen Rechtsvorschriften, zurückzugeben.

Ich habe aus all diesen Gründen diese Variante des Gutachtens Teil III gewählt und im Gutachten Teil IV wird dann eine Vision der Umsetzung des künftigen Reiches erarbeitet, die ich hoffe, im August ins Netz stellen zu können.

Volker Ludwig



Staat 2^{tes} Deutsches Reich -Der Reichswehrminister-
Provisorischer Amtssitz Ortsstraße 24 (Am Weisenstein 4)
O-6841 Gräfen Dorf (07387 Krölpa)

Tel./Fax 03647 50 48 99

Datum: 05. Mai 2008

Amtsgericht Köln
50922 Köln

Unser Zeichen
RWB-UGKö-27.April. 2008-1

Ihr Zeichen
529 OWi 450/07

In dem als Bußgeldverfahren durch das Amtsgericht Köln bezeichneten Ordnungswidrigkeitsverfahren obiger Nummer wurde mir am 10. April 2008 ein Schriftstück von einer Mitarbeiterin einer Aktiengesellschaft in den Briefkasten geworfen, daß sich Urteil nennt.

Gegen das sich Urteil nennende Schriftstück lege ich Rechtsbeschwerde in mehrfacher Hinsicht ein.

- Ich lege Rechtsbeschwerde gegen das sich Urteil nennende Schriftstück ein, weil die Urteilsformel gegen in Landesrecht übernommenes Besatzungsrecht verstößt und damit mein Rechtsschutzbedürfnis als Staatsbürger des Deutschen Reiches verletzt.**

Antrag 1: Das sich Urteil nennende Schriftstück ist wegen Verletzung des formalen Rechts in Verbindung mit einem schweren Formfehler mit Landesverfassungsbruch des Landes NRW zu annullieren.

Begründung: Die Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen ist durch die Britische Militärregierung befohlen worden (Brit. MR-Verordnung Nr. 46 vom 23. August 1946, ABl. Brit. MR S. 305 f. und Anlage I u. II und Brit. MR-Verordnung Nr. 77 vom 21. Januar 1947 ABl. Brit. MR S. 411).

Bestandteil dieser Herstellung des Landes war die Festlegung der Britischen Militärregierung eine Verfassung für NRW per Volksabstimmung mit entsprechenden Punkten in Kraft zu setzen.

Im Artikel IV der vorgenannten Brit. MR-Verordn. 46 wird klargestellt: „...soll die Erhebung der Provinzen zu Ländern **nicht berühren:** b) die Gültigkeit von Gesetzen, Verordnungen, Vorschriften, Anordnungen oder anderer Bestimmungen, die in den Provinzen am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in Kraft sind und nicht im Gegensatz zu den Bestimmungen dieser Verordnung stehen.“

Was möglicherweise nur wenige Richter realisieren und kaum sonst jemand beachtet, NRW ist ein Land (vielleicht das Einzige) in dessen Verfassung ausdrücklich vorgeschrieben ist, daß Urteile im Namen des Deutschen Volkes zu ergehen haben (Artikel 72).

Das sich Urteil nennende Schriftstück, einer sich als Richter Köhler darstellenden Person, verstößt wegen der falschen Urteilsformel gegen die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen und ist damit landesverfassungswidrig und somit unwirksam.

Ein möglicher Einwand, daß durch den Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland die Souveränität des vereinten Deutschland hergestellt sei, geht ins Leere, da dem immer noch der „Überleitungsvertrag“ und das Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin entgegenstehen.

Das Zweite Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz, Artikel 4, § 1 und § 3, bestätigt dies.

Fazit: Urteilen in NRW hat die Formel „Im Namen des Deutschen Volkes“ voranzustehen, und dies nach Landesrecht, Bundesrecht und Besatzungsrecht.

Antrag 2: Im Rahmen der Rechtsbeschwerde und der Abweisung der Beforgnis der Befangenheit einer sich als Richter Köhler vorstellenden Person beantrage ich, daß das Gericht schriftlich feststellt, daß offensichtlich ist:

„Die Ratifikation des Vertrages vom 12. September 1990 über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland durch die Bundesrepublik Deutschland, erfolgte historisch und völkerrechtlich unzulässig und ist daher durch das vereinte Deutschland als nicht erfolgt anzusehen. Damit ist der Vertrag, trotz Verkündung des Inkrafttretens, entsprechend der Definitionen des Wiener Übereinkommens über Verträge, nicht in Kraft getreten, sondern dieser ist schwebend unwirksam. Da dies einen schwerwiegenden Verstoß gegen den Artikel 8 (1) Satz 1 des Vertrages darstellt, können die anderen vier Länder jederzeit von diesem Vertrag zurücktreten.“

Begründung:

Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12. September 1990

Dieser Vertrag wurde am 12. September 1990 in Moskau unterzeichnet, vom Bundestag (BGBl. 1990 II S. 1317) am 11. Oktober 1990 ratifiziert und im BGBl. 1991 II S.587 das angebliche Inkrafttreten am 15. März 1991 bekannt gegeben.

Der Text ist so beachtenswert, daß er hier wörtlich wiedergegeben wird:

„ Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 1990 zu dem Vertrag vom 12. September 1990 über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland (BGBl. 1990 II S. 1317) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 9 sowie der vereinbarten Protokollnotiz zu diesem Vertrag

am 15. März 1991

für **Deutschland**

und die folgenden Staaten in Kraft getreten sind:

Frankreich

Sowjetunion

Vereinigte Staaten

Vereinigtes Königreich.

Hinterlegt wurden die Ratifikationsurkunden vom **vereinten Deutschland** am 13. Oktober 1990, von den Vereinigten Staaten am 25. Oktober 1990, von dem Vereinigten Königreich am 16. November 1990, von Frankreich am 4. Februar 1991 und von der Sowjetunion am 15. März 1991.

Bonn, den 15. März 1991

Der **Bundesminister** des Auswärtigen

In Vertretung

Lautenschläger“.

Als erstes fällt auf, daß für die Staatsbezeichnungen, für die dieser Vertrag in Kraft getreten sein soll, nicht die vollständige Bezeichnung verwendet wurde.

Richtig müsste es also heißen:...daß der Vertrag...für das Deutschland (das vereinte Deutschland nach der Definition des Vertrages), die Republik Frankreich, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, die Vereinigten Staaten von Amerika und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland... in Kraft getreten ist.

Als zweites fällt auf, daß das vereinte Deutschland eine Ratifikationsurkunde hinterlegt hat. Bisher konnte mir noch niemand auf einer Landkarte zeigen, wo dieser Staat denn liegt. Selbst wenn man anerkennen würde, daß diese Bezeichnung per Definition des Vertrages nach seinem Artikel 1 (1), Artikel 1(4) und Artikel 8 (1) gegeben wäre, ist der Vertrag deutscherseits, nie von einem so definierten vereinten Deutschland ratifiziert worden.

Am 11. Oktober gab es keine Verfassung des vereinten Deutschland, und die Bekanntmachung zum Inkrafttreten des „Einigungsvertrages“ erfolgte, wenn auch rückwirkend, faktisch erst nach dem 13. Oktober, am 16. Oktober 1990.

Die Ratifikation erfolgte vom Deutschen Bundestag am 11. Oktober und damit zeitlich weit vor den sogenannten ersten „gesamtdeutschen Wahlen“ im Definitionsgebiet vereintes Deutschland im Dezember.

Die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Thüringen und Sachsen sind nach dem Verfassungsgesetz der DDR erst am 14. Oktober 1990 entstanden, also einen Tag nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde.

Diese vielen Rechtsmängel können durch eine heute wie auch immer geartete Bundesrepublik nicht mehr durch einen Rechtsakt geheilt oder getilgt oder anderweitig nachgebessert werden, da eine Bundesrepublik Deutschland nie Hoheitsträger dieses Rechtsaktes war noch heute ist, d.h. der Vertrag unterscheidet klar zwischen vereintem Deutschland als Rechtsträger und der Bundesrepublik Deutschland als Rechtsträger.

Dies geht aus folgenden beiden Artikeln aus dem Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland offensichtlich und zweifelsfrei hervor:

Artikel 8

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation oder Annahme, die so bald wie möglich herbeigeführt werden soll. Die Ratifikation erfolgt auf deutscher Seite durch das vereinte Deutschland. Dieser Vertrag gilt daher für das vereinte Deutschland.

(2) Die Ratifikations- oder Annahmeerkunden werden bei der Regierung des vereinten Deutschland hinterlegt. Diese unterrichtet die Regierungen der anderen Vertragschließenden Seiten von der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Annahmeerkunde.

Artikel 10

Die Urschrift dieses Vertrages, dessen deutscher, englischer, französischer und russischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt, die den Regierungen der anderen vertragschließenden Seiten beglaubigte Ausfertigungen übermittelt.

Im Recht versteht man unter **Zulässigkeit** das rechtliche Erlaubtsein einer Handlung.

Diese Feststellung kann also von den Vier Mächten zu jeder Zeit erfolgen.

Dies hat die Konsequenz, daß dann die Suspendierungserklärung vom 02. Oktober 1990 noch gilt, aber dies ist eine Erklärung, die ebenfalls jederzeit widerrufen oder ausgesetzt werden kann.

Antrag 3: Im Rahmen der Rechtsbeschwerde und der Abweisung der Besorgnis der Befangenheit einer sich als Richter Köhler vorstellenden Person beantrage ich, daß die sich als Richter Köhler vorstellende Person, so diese nach geltenden und gültigem Gesetz tatsächlich Richter sein sollte, nach Artikel 73 der Verfassung von NRW wegen vorsätzlichen Rechtsverstoßen und Wiedereinführung der Grundsätze nationalsozialistischer Rechtsprechung entlassen wird.

Begründung: Wer glaubt Richter eines Landes der Bundesrepublik zu sein, muß Minimum der die für ihn zutreffenden Artikel der entsprechenden Landesverfassung kennen, selbst als Verwandter des BPr.

Da ich davon ausgehe, daß die juristische Ausbildung noch nicht ganz auf ein eklatantes Niveau gesunken ist - denn die Justiz wird ja zur Aufrechterhaltung des Regimes BRDvD im Moment noch benötigt und damit muß auch ein gewisser notwendiger dogmatischer Status quo in der Juristenausbildung da sein - muß man von Vorsatz ausgehen.

Unter IV. vorstößt der sich „Urteil“ nennenden Schriftsatz gegen das „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin“.

Entweder kennt der Herr Köhler dieses nicht, was fatal wäre, denn dann hätte er gegen das für ihn geltende Grundgesetz Artikel 25 verstößen, oder er kann nicht lesen, dann wäre er geschäftsunfähig und kann kein Richter sein, oder er will diese Rechtsvorschrift nicht anwenden, dann wendet sich dieses Übereinkommen gegen ihn selbst, denn er führt genau in diesem Moment die nationalsozialistische Rechtsprechung wieder ein, was gegen Artikel 139 des für ihn als höchste Rechtsgrundlage geltenden Grundgesetzes verstößt. Da in seinem Schriftsatz geschrieben steht, „Eine vom Betroffenen beantragte Beweisaufnahme über den Bestand und die Auslegung des inländischen Rechts ist unzulässig.“ verletzt er mein Rechtsschutzbedürfnis auf rechtliches Gehör und wendet nationalsozialistische Rechtsprechung an.

Gleichwohl hat er die Anträge:

„Hiermit beantrage ich, meine Angehörigkeit zum Staat Deutsches Reich als korrekte Staatsangehörigkeit Deutsches Reich entsprechend Reichs- und Staatsangehörigkeitgesetz (RuStAG, jetzt StAG) von 1913, in das Verhandlungsprotokoll aufzunehmen, und damit zum Gegenstand der Hauptverhandlung zu machen.

Ich besitze seit 05. Dezember 2005 keinen gültigen Personalausweis oder Reisepaß der Verwaltungseinheit der drei Westmächte Bundesrepublik mehr (Rechtsgrundlage: Überleitungsvertrag, Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin, Truppenstatut), sondern einen Personalausweis des Staates Deutsches Reich auf der Rechtsgrundlage der Dreimächtekonferenz von Berlin i.V. m. der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 in der gültigen Fassung.

Dies steht im Einklang mit dem Beschluß AG Köln 522 OWI 426/87 vom 19.01.1988, Richter Kahl.“

und

„Hiermit beantrage ich, meine Amtsverhältnis –Der Reichswehrminister- zum Staat Deutsches Reich als ordnungsgemäßes Amtsverhältnis gemäß des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Reichskanzlers und der Reichsminister vom 27. März 1930 (RGBl. Teil I 1930 S.96 f.), auf der Rechtsgrundlage

der SHAEF- Proklamation Nr. 1 vom 13.02.1944, US-Mil.-Reg. Deutschl. Ausgabe A S.1, der Dreimächtekonferenz von Berlin i.V. m. der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 in der gültigen Fassung,

der Proklamationen Nr. 1 und Nr.3 sowie der Gesetze Nr. 1 und Nr. 4 des Alliierten Kontrollrates, Amtsblatt des Kontrollrates Nr.1 vom 29.Oktober 1945 und 2 vom 30. November 1945

und damit weiterhin gültig durch Bekanntmachung des Inkrafttretens vom 21. Oktober 1994 des „Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in bezug Berlin“, BGBl. Teil II 1994 S. 3703, in das Verhandlungsprotokoll aufzunehmen, und damit zum Gegenstand der Hauptverhandlung zu machen.

Die Berufung in das Amtsverhältnis erfolgte durch einen vom AG Köln anerkannten Staatsbeamten des Deutschen Reiches, der diese Rechtshoheit nach wie vor inne hat.

Ich verweise auch auf den Widerspruch an das „Bundesverwaltungsamt“.

Dies steht im Einklang mit dem Beschluß AG Köln 522 OWI 426/87 vom 19.01.1988, Richter Kahl.“

angenommen.

In dem Beschluß AG Köln 522 OWI 426/87 vom 19.01.1988, Richter Kahl wird wörtlich festgestellt, daß Wolfgang Ebel Staatsbeamter des Deutschen Reiches ist. Im Verfahren 350 AR 112/04 AG Tiergarten von Berlin, Richterin Guse-Manke, vom 17. 09.2004 wird festgestellt, daß Wolfgang Gerhard Günter Ebel der Reichskanzler ist und das Gericht damit für ihn nicht

zuständig.

Nach der Gründung der BRD und der DDR 1949 wurden alle Reichsbeamten nach 1955 durch Gesetze zu Bundesbeamten der BRD und Mitarbeitern der Räte der Gemeinden, Städte, Kreise und Bezirke in der DDR.

Der Status des Reichsbeamten blieb lediglich in Berlin erhalten und die Berliner hatten auch die ganze Zeit einen provisorischen Personalausweis.

Wer also gegenüber den Alliierten die Wiederherstellung des Deutschen Reiches in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 einfordern will, muß folgende Voraussetzungen erfüllen:

Er muß

- a) in irgend einer Form Beamter auf der Grundlage der Weimarer Verfassung sein, d.h. er muß von einem nach Reichsrecht befugten Beamten ernannt und vereidigt worden sein,
- b) darf zum Zeitpunkt der Ernennung zum Reichsbeamten oder Amtsverhältnisträger keinen gültigen Personalausweis/Paß der Bundesrepublik oder Polens haben und keinen Treueeid auf diese beiden abgelegt haben, sondern ausschließlich einen Reichspersonalausweis besitzen
- c) er darf diesen Status (keinen gültigen Personalausweis der BRD und Ernennung durch einen Befugten) niemals und unter keinen Umständen wieder aufgeben, da dieser Status sonst verlustig geht.

Alle Reichsbahnbeamten, Postbeamten, Standesbeamten usw. in Berlin bis 1990, die unmittelbar als solche ernannt waren und keinen Reisepaß der BRD oder der DDR im Besitz hatten, waren Reichsbeamte.

Wer danach diesen Status verloren gab, sei es durch Übertritt zur Bundesbahn, zur Bundespost, oder ein Personaldokument der BRD beantragt und nachweislich ausgehändigt bekommen hat, ist kein Reichsbeamter mehr, auch wenn er nicht darüber belehrt wurde.

Gibt es überhaupt noch jemanden, der diese Bedingungen inne hat.

Dies sind höchstens eine Hand voll Personen.

Kann man mit diesen Personen das deutsche Reich nach der Weimarer Verfassung wieder errichten?

Dazu genügt nach dem Völkerrecht eine Person, die diese Eigenschaften erfüllt.

Damit wird aber ersichtlich, wie wenige Personen überhaupt noch bei den Alliierten den Anspruch auf die Wiederherstellung des Deutschen Reiches in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 erheben könnten.

Und eine dieser Personen ist unanfechtbar Wolfgang Gerhard Günter Ebel.

Diese Person hat mich zum Amtsverhältnisträger ernannt, auf die Verfassung des Deutschen Reiches vereidigt und ich habe entsprechend dem Reichsgesetz meinen Amtseid unterschrieben. Zu diesem Zeitpunkt hatte ich keinen gültigen Personalausweis oder Reisepass der Bundesrepublik, sondern den Personalausweis des Deutschen Reiches. Kopien von den Urkunden sind in den Akten. Damit bin ich verpflichtet das mir zugewiesene Amtssiegel zu verwenden.

Ich berufe mich auf das „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin“ (BGBl. 1990 II S. 1273), (BGBl. 1994 II S. 3703), das die Anerkennung seitens der Bundesrepublik Deutschland enthält, daß die Souveränität der Bundesrepublik in und in bezug auf Berlin und damit im gesamten Gebiet des vereinten Deutschland eingeschränkt ist, und alles Besatzungsrecht weiter anzuwenden ist:

Auszüge:

Präambel „Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und ... („die drei Staaten“)-

In der Erwägung, daß es notwendig ist, hierfür in bestimmten Bereichen einschlägige Regelungen zu vereinbaren, welche die deutsche Souveränität in bezug auf Berlin nicht berühren – sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Der Ausdruck „alliierte Behörden“, wie er in diesem Übereinkommen verwendet wird, umfaßt:

a) den Kontrollrat, die alliierte hohe Kommission, die hohen Kommissare der drei Staaten, die Militärgouverneure der drei Staaten, die Streitkräfte der drei Staaten in Deutschland ...

b) die Alliierte Kommandantur Berlin, die Kommandanten des amerikanischen, britischen und französischen Sektors von Berlin ...

Artikel 2

Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der alliierten Behörden in oder in bezug auf Berlin oder aufgrund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, **sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft**, *ohne Rücksicht* darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.

Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen“

Daraus läßt sich ableiten, daß alle - von Staatssekretär Prof. Dr. Dieter Schröter unter Mitarbeit von Rechtsanwältin Linda Höhn in „Das geltende Besatzungsrecht“ 1. Auflage 1990 (Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden) - aufgeführten alliierten Rechte und Verpflichtungen uneingeschränkt fortgelten und somit in und in bezug auf Berlin geltenden und gültiges Recht sind.

Da die Bundesrepublik behauptet, Berlin wäre die Hauptstadt, gilt dieses Übereinkommen nach dem Völkerrechtsprinzip – Was in der Hauptstadt gilt, gilt im ganzen Land. – auch in NRW. Da dieses Übereinkommen feststellt, daß alle Alliierten Gesetze fortbestehen und vorgehen, ergibt sich daraus, daß das Alliiertenrecht nicht nur in Erwägung zu ziehen, sondern als vorrangige Rechtsvorschrift anzuwenden ist.

Damit stellt sich die Frage , auf welcher Rechtsgrundlage seit dem 29. September 1990 ein Richter seinen Amtseid zu leisten hat. Somit ist die Frage nach der Berufung ins Richteramt und der Ablegung des Amtseides sogar von sehr vernünftigen Zweifeln untersetzt.

Durch die Aufhebung des Artikels 23 des Bonner Grundgesetzes bei gleichzeitiger sofortiger Inkraftsetzung des „Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin“ und der Änderung des „Überleitungsvertrages“ war es danach bei Einhaltung geltenden Rechts gar nicht möglich, Richter nach den vorherigen Grundsätzen der Bundesrepublik zu berufen und zu vereidigen, sondern da von der Bundesregierung anerkanntermaßen jetzt wieder jedes Alliiertenrecht in Vorrang vor deutschem Recht gesetzt wurde, kann nach Logik der Dinge ein Richter nur auf der Rechtsgrundlage der SHAEF-Gesetze Nr. 1 und 2 in Verbindung mit Kontrollratsproklamation Nr. 3 und dem Kontrollratsgesetz Nr.4 in das Richteramt berufen werden und hat die darin vorgegebene Eidesformel zu leisten, und beim Judge Advokat der USEUCOM einzureichen. Erfolgt von dort innerhalb von 21 Tagen kein Widerspruch, darf durch diejenige Person das Richteramt ausgeübt werden und die Urteile ergehen dann grundsätzlich im Namen des Deutschen Volkes.

So wären in diesem Adlerverfahren durch Herrn Köhler ebenfalls anzuwenden und rechtlich zu würdigen gewesen:

SHAEF- Gesetz Nr. 52 vom in Kraft seit dem 08.01.1945, Sperre und Kontrolle von Vermögen;
USMR- Gesetz Nr.19 vom 20.04.1949, Verfügung über Vermögenswerte;
Brit. MR- Verordnung Nr. 202 vom 30.12.1949, Vermögen des Deutschen Reiches;
Franz. MR- Verordnung vom 31. 08.1949, Übertragung von Vermögenswerten;

BK/O (53) 3 vom 13.02.1953, Übertragung der Verantwortlichkeit für die Vermögensverwaltung auf den Berliner Senat (GVBl. 1953 S.172);
BK/O (77) 9 vom 30.09.1977 (GVBl. 1977 S.2012) mit den Einschränkungen der BK/O (51) 10 und BK/O (51) 63 Gerichtsverfassungsgesetz;
BK/O (51) 63 vom 13.11.1963 Betrifft: Klarstellung gewisser Beziehungen, die sich aus der verfassungsmäßigen Stellung Berlins ergeben (Besondere Zone);

Der Herr Köhler lehnte es ab, irgendein Gesetz außer dem Ordnungswidrigkeitengesetz anzuwenden. Er begründete dies mit besserer Erkenntnis, einem überwältigendem Beweisargument.

Weiterhin sind aber trotzdem folgende Tatsachen zu berücksichtigen:

„Bekanntmachung der Vereinbarung vom 27./28. September 1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten (Deutschlandvertrag) sowie zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (Überleitungsvertrag)“ (BGBl. II S.1386 ff.)

Schreiben der Drei Mächte vom 8. Juni 1990 (BGBl. 1990 I, S. 1068)

GG f. d. Bundesrepublik Deutschland Art. 25, 79, 97 (1), 100 (1) (2) (3), 103, 118 a, 120, 134, 135, 135°, 139, 143, 143 a, 143 b, 143 c, 146

Charta der Vereinten Nationen Artikel 53, 73 bis 91, 107

Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, vom 4. November 1950 (in Kraft seit dem 3. September 1953), in der Fassung des Protokolls Nr. 11 zur Konvention vom 11. Mai 1994 (in Kraft seit dem 1. November 1998)
Artikel 6 und 7

Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919

Das Amtsgericht Schönberg von Berlin hat die Existenz des Staates 2^{tes} Deutsches Reich durch förmliche Zustellung eines Schreibens zum Aktenzeichen 31 M 8305/07 an:

Staat Deutsches Reich,
Kommissarische Reichskanzlei, Sekretariat,
Prov. Amtssitz, Königsweg 1,
B-1000 Berlin-Zehlendorf,

am 07. Mai 2007 anerkannt.

All dies wird von der sich als Richter Köhler vorstellenden Person ignoriert und damit nationalsozialistische Rechtsprechung entgegen Art. 139 GG, in Verbindung mit dem Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin, in Verbindung mit den SHAEF-Gesetzen Nr. 1 und 2, der Proklamation Nr.3 und Kontrollratsgesetz Nr. 4 wieder angewendet. Er behauptet dies wären keine Beweismittel in seinem gefunden „Volksempfinden“.

Das Wesen der nationalsozialistischen Rechtsprechung wird in der Proklamation Nr. 3 im Verbindung mit dem Kontrollratsgesetz Nr.4 wie folgt definiert:

Ein Richter handelt und urteilt dann nach nationalsozialistischen Rechtsgrundsätzen,
1. der einem Beklagten irgendein ihm zustehendes Recht gegen seinen Willen entzieht,
2. der auf Grund einer „Analogie“ entscheidet,
3. der auf Grund eines „gesunden Volksempfindens“ entscheidet,

4. der geltendes und gültiges Recht nicht zum Gerichtsverfahren zuläßt.

Alle diese Punkte erfüllt Herr Köhler, wenn er ausführt: „Nach Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ist davon auszugehen (Analogie), dass die Bundesrepublik völkerrechtlich an die Stelle des Deutschen Reiches getreten ist und in soweit berechtigt ist, die ursprünglich vom Deutschen Reich genutzten Wappen und Hoheitszeichen nunmehr als solche der Bundesrepublik Deutschland zu verwenden und entsprechend unter Schutz zu stellen.“

Das Bundesverfassungsgericht stellt aber wörtlich fest, daß die Bundesrepublik nicht Rechtsnachfolger des Deutschen Reiches ist.

Dies ist völlig korrekt, denn die Rechtsnachfolge des Deutschen Reiches ist in den Händen der Alliierten, und das ist das Entscheidende und sonst nichts und somit ist die Bundesrepublik zu keinem Zeitpunkt an die Stelle des Deutschen Reiches getreten, dies geht ausschließlich in der Rechtsnachfolge.

Deshalb gibt es den „Überleitungsvertrag“, deshalb gibt es das „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin“, deshalb gibt es das Grundgesetz noch mit den o.g. Artikeln.

Wer auch nur zwei Neuronen sich frei bewegen läßt, wenn er den Artikel 146 GG in der derzeitigen Fassung betrachtet, den überkommt das Graußen, denn da steht wörtlich, daß das Grundgesetz nichts mit einer freien Entscheidung des deutschen Volkes zu tun hat.

Wenn ein Richter wirklich Schneid hätte, würde er diese ganzen Fragen vor das Bundesverfassungsgericht bringen, damit er eine aktuelle Entscheidung in dieser Frage nach 1990, sondern ausschließlich einen Reichspersonalausweis.

Fazit: Da die sich als Richter Köhler vorstellende Person meine Anträge Nr. 1 und Nr. 3 mit den darin aufgeführten Rechtsgrundlagen angenommen hatte, wäre er in dieser Sekunde gezwungen gewesen, das Verfahren wegen Nichtzuständigkeit einzustellen. Aus diesem Grunde ist der sich Urteil nennende Schriftsatz zu annullieren, aufzuheben und das Verfahren wörtlich wegen Nichtzuständigkeit für den Staatsbürger des Deutschen Reiches und Amtsverhältnisträger -Der Reichswehrminister- einzustellen.

2. **Ich lege Rechtsbeschwerde gegen das sich Urteil nennende Schriftstück ein, weil die Durchführung eines sich Verfahren nennenden Vorkommnisses und die Ablehnung der Besorgnis der Befangenheit meine Rechtsschutzbedürfnisse als Staatsbürger des Deutschen Reiches und als Amtsverhältnisträger - Der Reichswehrminister- verletzt.**

Ich betrachte das Rechtsschutzbedürfnis als gegeben, da mit dem von mir angestrebten gerichtlichen Verfahren ein rechtsschutzwürdiges Interesse verfolgt und ich den angestrebten Erfolg nicht auf andere Art und Weise erreichen kann und ich nicht rechtsmißbräuchlich handele.

Das Rechtsschutzbedürfnis meiner Person besteht in der Wiederherstellung meiner Menschenwürde und in der Wiederherstellung meiner Menschenrechte als deutscher Staatsbürger und damit der einzig möglichen Staatsbürgerschaft, der des Staates Deutsches Reich, in seinen von den Alliierten definierten Außengrenzen vom 31. Dezember 1937 und einer Rechtsordnung, die auf der „Weimarer Verfassung“ basiert.

Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 ist der Garant meiner Menschenwürde.

Die Gesetze des Deutschen Reiches - bis zum 30. Januar 1933 unmittelbar, die nachfolgenden in der von den Alliierten zum 22. Mai 1945 korrigierten Fassung und die im Reichsgesetzblatt modernisierten und neu gefassten von heute - sind der Garant meiner Menschenrechte.

Die gerichtlichen Feststellung, ob dies nach dem Gesetz tatsächlich so ist oder falsch ist, war und ist nach wie vor für mich das rechtswürdige Interesse.

Echte Richter, die sich exakt ohne politische Wertungen und Dogmen an das Gerichtsverfassungsgesetz § 1 halten, sind die Einzigen, die dies entscheiden können, ansonsten muß man die Jurisdiktion als Ausnahmegerichtsbarkeit betrachten.

Die Menschenwürde beginnt damit, daß jeder (also sogar Sie als Richterin bzw. Richter) genau sagen können muß, wer er ist, und daß beginnt eben nicht bei der Geburtsurkunde, sondern bei der Staatsbürgerschaft der Eltern, die wiederum auf einer Verfassung eines in jeder Hinsicht souveränen Staates fußt.

Die Menschenwürde bedingt, daß der Staat, der meine Zugehörigkeit zu ihm als Bürger und Person unter seiner Herrschaftsgewalt fordert, meine Zugehörigkeit auch öffentlich und völkerrechtlich bekennt, in dem er mir die Titulierung Staatsbürger auch verleiht oder vergibt.

Die BRD stellt lediglich eine Staatsangehörigkeit „deutsch“ (also eine Sprache) fest.

Die BRD kann keine Staatsbürgerschaft „Bundesrepublik Deutschland“ verleihen oder vergeben, weil sie dazu keine völkerrechtliche Kompetenz besitzt, sondern nach wie vor nur ein besatzungsrechtliches Mittel darstellt.

Die Bundesrepublik Deutschland steht dem Deutschen Reich exterritorial gegenüber und ist als UNO-Mitglied nach der „Feindstaatenklausel“ der UNO-Statuten quasi Feindstaat des Deutschen Reiches und hat spätestens seit dem 28. September 1990 weder das Recht, Gesetze des Deutschen Reiches als eigene auszugeben, noch diese zu verändern oder aufzuheben oder außer Kraft zu setzen.

Als ich im Jahre 2004 die so genannten „21 Punkte über Deutschland“ in die Hand bekam, habe ich mich aufs Äußerste bemüht, diese zu widerlegen.

Trotz einer ausführlichen Ausbildung über acht Semester zu vier Wochenstunden zu Völkerrechtsfragen und Kriegsgesetzen und einer breit gefächerten sonstigen Rechtsausbildung, die den Offizieren der Kriegsmarine in der NVA zuteil wurde, konnte ich keinen der 21 Punkte fundiert widerlegen.

Dies ist mir bis heute nicht gelungen, sondern das Studium in der Bibliothek der Fakultät der Rechtswissenschaften in Jena hat mich dahin befördert, daß ich nach Gesetzblattlage nachweisen kann, daß die Bundesrepublik Deutschland nach wie vor eine Verwaltungseinheit der Alliierten ist, aber die Politiker aus habgierig niedrigen Beweggründen der Bevölkerung mittels der Medien ein „Staatsschauspiel“ von einem Staat vorführen, den es nach dem Völkerrecht und der Vertragslage mit den Alliierten Mächten nicht gibt.

Eigentlich müßten alle Schreiben in Frakturschrift, der deutschen Amtsschrift abgefaßt sein, zum einen als klare Abgrenzung gegenüber dem Nationalsozialismus und seiner gegenwärtigen unseligen Weiterführung durch viele Kreise, zum anderen da die Frakturschrift die richtige deutsche Amtsschrift ist, die im „3. Reich“ durch lateinische Buchstaben ersetzt wurde und in der BRD noch heute wird.

Aus diesem Grunde wird dieses Deutsch des nationalsozialistischen Schriftsatzes auch nirgends als Amtssprache anerkannt, weder in der UNO, noch am Europäischen Gerichtshof-

Die Rechtsauffassung in der Bundesrepublik Deutschland des vereinheitlichten Deutschland (BRdVD) ist nicht nur für den Nichtjuristen, sondern spätestens seit 1990, auch für den Juristen nicht entsprechend der tatsächlichen Situation nach dem Völkerrecht geprägt, sondern wird durch das Diktat der vorherrschenden Lehrmeinung bestimmt, deren Dogmen wiederum von der Multiparteiendiktatur ausgehen.

Ebenso wie das Politbüro der SED bis zuletzt die Realität nicht wahrhaben wollte, stehen sich die vorherrschenden Kreise der gegenwärtigen Parteiendiktatur der BRdVD bei der Sicht auf die Realität nur selbst im Wege.

Bei allen Betrachtungen der gegenwärtigen Situation muß man sich ganz genau vor Augen halten, von welcher Position aus die Sicht hergestellt wird, wobei klar zu sagen ist, die Sichtweise der „Bundespolitiker“ und der von ihnen gleichgeschalteten Medien entspricht nicht den völkerrechtlichen Tatsachen, sondern eher denen von Terroristen.

Ein besiegter Staat unterliegt der Besatzungsgewalt des Siegers und wird entweder aufgelöst, zerteilt oder als Staatsgebiet bis zum Abschluß eines Friedensvertrages besetzt, wie es in der Dreimächtekonferenz von Berlin 1945 festgelegt wurde.

Das ist Völkerrecht, speziell dessen Bestandteil, das Kriegsrecht und noch genauer die Haager Landkriegsordnung vom 18. Oktober 1907 (RGBl. 1910 S. 82).

Entsprechend Artikel 43 der Haager Landkriegsordnung hat der besetzende Staat bzw. in diesem Fall die Alliierten sicherzustellen, daß im besetzten Land nach Möglichkeit die öffentliche Ordnung, unter Beachtung der Landesgesetze des besetzten Landes, so gut es geht wiederhergestellt wird.

Dies war in Deutschland nicht möglich, da die Rechtsordnung des 3. Reiches, auf Grund ihrer die Menschenrechte und Menschenwürde verletzenden Gesetze, verboten wurde.

Gleichzeitig stellte die Hitlerdiktatur eine interne Besetzung und Entrechtung des II. Deutschen Reiches dar, so daß mit der Auflösung des 3. Reiches, das II. Deutsche Reich wieder entstand, aber niemand mehr da war, der alle Voraussetzungen erfüllte, um es zu vertreten.

Durch die Alliierten wurde festgelegt, daß die Grundlage der Ordnung im besetzten Deutschland die Reichsgesetze des II. Deutschen Reiches sind und daran hat sich bis heute nichts geändert.

Besatzungsnormen gehen bis zum Friedensvertrag grundsätzlich dem Recht des besetzten Staates vor.

Und genau dies kann jeder, der geschäftsfähig ist, im Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin nachlesen: In und in bezug auf Berlin hat jedes alliierte Recht Vorrang gegenüber dem deutschen Recht.

Und dieses Völkerrechtsdokument ist so formuliert, daß nicht die Alliierten die Einhaltung dieses Grundsatzes nachkontrollieren müssen, wie dies bis zum 02. Oktober 1990 der Fall war, sondern die Alliierten haben die Bundesrepublik mit allen Konsequenzen beauftragt, sich selbst zu überwachen.

Die Regierung der Bundesrepublik, ihre Einrichtungen, Behörden und Gerichte verletzen täglich tausendfach dieses in diesem Übereinkommen aufgelistete Alliiertenrecht und können sich nicht vorstellen, daß sie mit aller Konsequenz der alliierten Strafgesetze zur Rechenschaft gezogen werden.

Es erschließt sich mir nicht, wieso zum Beispiel mancher Richter daran arbeitet, sich von den Alliierten eines Tages erschießen zu lassen, nur weil er nicht nach dem Gerichtsverfassungsgesetz handelt und das Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin nach Geist und Buchstaben völlig ignoriert.

Da steht das neue „Nürnberg“ schon in sichtweite und alles was denkbar ist, ist möglich.

Ich betone ausdrücklich, daß dies keine Drohung darstellt, sondern eine Warnung vor Ignoranz.

Es ist ja so daß das Deutsche Reich nach seiner Wiederherstellung(ja Richter braucht, aber ich habe bisher nur wenige erlebt, die diese hohen Maßstäbe der Verantwortung rechtfertigen.

Richter und Offiziere sind an sich mit der höchste Stand, dies erfordert aber auch die Annahme höchster Charaktereigenschaften durch diese

Ich lese häufig solche Sätze wie: „Das Deutsche Reich existiert genau so wenig, wie die Erde eine Scheibe ist.“ (Was für eine tiefgründige Beweisführung.)

Da ist man gedrängt zu antworten: „Und die Erde ist deshalb keine Scheibe, weil Äpfel keine Birnen sind.“

Der Besatzungsgesetzgeber, im Falle Deutschlands, der Oberbefehlshaber der Alliierten Expeditionstruppen für Europa hat quasi eine Blankovollmacht über alle Alliierten und übt im besetzten Land eine absolute und ungeteilte Macht aus, der ihrerseits nur durch das anerkannte Völkerrecht Regeln gegeben sind.. Damit haben die Menschen in den besetzten Gebieten den Status von Untergebenen und keine Bürgerrechte.

Dies gilt nach der Haager Landkriegsordnung und der UNW-Satzung bis zum Friedensvertrag, den Deutschland noch nicht hat.

Antrag 4: Das sich Urteil nennende Schriftstück ist wegen mangelnder Rechtsgründe und Verletzung des formalen und materiellen Rechts aufzuheben, ebenso alle Prozeßkosten

Begründung:

Die Regeln für die Selbstverwaltung der Deutschen in der Bundesrepublik Deutschland des vereinheitlichten Deutschland, wie sie in der Neufassung des „Überleitungsvertrages“ und dem „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin“ sowie dem „Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“ von den Drei Mächten und den Vier Mächten festgelegt wurden, stellen ein gelockertes, aber nicht zu leugnendes Besatzungsregime dar.

Wer dies nicht wahrhaben will, ist im Sinne des BGB nicht geschäftsfähig.

Wer dies weiß und trotzdem leugnet, ist befangen.

Es ist überall festzustellen, daß alles, was in der DDR, BRD, der heutigen BRdV, des Staates 2^{tes} Deutsches Reich, sich ereignete und ereignet, der SHAFZ-Gesetzgebung und Kontrollratsgesetzgebung unterliegt und insbesondere die Deutschen im Außenverhältnis den Status von Untertanen der 47 Alliierten

haben, und Quasibürgerrechte nur in der Betrachtung des „Innenverhältnisses“ der beiden Rechtsordnungen, also entweder der Bundesrepublik („Überleitungsvertrag“) oder des 2ten Deutschen Reiches („Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin“) anzunehmen sind.

Bevor es eventuell völlig unübersichtlich werden könnte, eine Darstellung von definierten Begriffen, wie diese im alliierten Völkerrecht Anwendung finden:

Dreimächte- sind die drei Siegermächte Großbritannien, USA, UdSSR, Hauptsiegermacht USA, und nicht nur hinsichtlich des Deutschen Reiches, sondern hinsichtlich aller 47 Alliierten des SHAEF-Gesetzes Nr.3 und hinsichtlich aller Feindstaaten, also weltweit

Drei Mächte- sind die drei Besatzungsmächte in der alten BRD und der BRD des vereinten Deutschland heute

Viermächte- sind die vier Regierungen von Frankreich, Großbritannien, der USA und der UdSSR, die die oberste Regierungsgewalt *hinsichtlich* Deutschlands oder *über* D. mit der „Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands...“ vom 05. Juni 1945 übernommen haben und damit auch über die Reichshauptstadt Groß-Berlin als besondere Zone Berlin (vier Mächte)

Vier Mächte- sind die vier Besatzungsmächte in ihrer jeweiligen Besatzungszone *in bezug* auf Berlin und Deutschland als Ganzes

Fünfmächte- sind die fünf Staaten China, Frankreich, Großbritannien, USA und UdSSR (jetzt Russland) die auf der Grundlage des Verwaltungserlassbefehls: „Dreimächtekonferenz von Berlin“ Absatz II. Artikel 1 mit der Regelung der Fragen des Zweiten Weltkrieges für die Vereinten Nationen durch das SHAEF- Gesetz Nr. 3 betraut wurde und es durch das Veto-Recht der UNO und die Charta der Vereinten Nationen noch heute sind. Es wurde das Einstimmigkeitsprinzip festgelegt.

Sie haben die Vereinigten Staaten Europa vom Atlantik bis zum Ural zu verwirklichen

Dreimächtekonferenz von Berlin- Veröffentlicht wurde nur die „Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin“ als Verwaltungserlassbefehl (durch die deutschen Regierenden in Ost und West auch zur Verwirrung der Bevölkerung „Potsdamer Abkommen“ genannt, es wurde mit der deutschen Seite aber kein Abkommen vereinbart, sondern u.a. über das Deutsche Reich) über die Aufteilung der Verwaltung des Deutschen Reiches und deren konkretere Art und Weise

SHAEF-Gesetzgebung – vom 13.Februar 1944, in Kraft seit dem 09.Mai 1945 auf der Grundlage des Kriegsrechtes als Bestandteil des Völkerrechtes und kann durch die BRDdVd im Rahmen der ihr durch den „Überleitungsvertrag“ genehmigten Spielräume **nicht** aufgehoben oder verändert werden

- erlassenem vom SHAEF-Gesetzgeber dem Obersten Befehlshabers der Alliierten Streitkräfte, namentlich des jeweiligen Präsidenten der USA
- bis zum Friedensvertrag mit dem wiederherzustellenden souveränen und neutralen Staat 2^{tes} Deutsches Reich

Den Gesetzen vorangestellt ist die **Proklamation Nr.1**, die die krieg- und völkerrechtliche Grundlage begründet und eben jene Gültigkeit bis zum Friedensvertrag unwiderruflich festschreibt.

Die SHAEF- Gesetze gelten für das gesamte als Deutschland definierte Deutsche Reich in den Grenzen vom 31.Dezember.1937.

Einige SHAEF-Gesetze sind:

Gesetz Nr.1 – regelt das Verbot aller Gesetze des 3. Deutschen Reiches und damit die Wiederherstellung des 2^{ten} Deutschen Reiches.

Gesetz Nr.3 – definiert den Ausdruck „Vereinte Nationen“ und regelt, dass alle 47 aufgeführten Nationen *bis zum Friedensvertrag* mit Deutschland der SHAEF-Gesetzgebung und damit dem US-Präsidenten als Obersten Befehlshaber unterstehen

Gesetz Nr. 52 – regelt die Beschlagnahme des gesamten Vermögens des Reiches, der Länder, Gaue, Provinzen usw., aller Unternehmen des Reiches usw., der NSDAP u.v.a.m.

Gesetz Nr. 67 wurde als letztes am 21.September 1949 verkündet und regelt die Ausstattung der Gebietskörperschaft von Groß-Berlin mit Geld und das die D-Mark bis 2008, die für Deutschland einzig gültige Währung ist

Charta der Vereinten Nationen- regelt die Beziehungen der Staaten untereinander bis zum Friedensvertrag mit den Feindstaaten (weder Deutschland, noch Österreich z.B. haben einen Friedensvertrag), d.h. da der Rechtsgrund für die Schaffung und Existenz der UNO die Friedensregelung mit den „Feindstaaten“ ist, endet mit den Friedensverträgen auch die Existenzberechtigung der UNO und an ihre Stelle tritt wieder eine neue Form des Völkerbundes mit wahrscheinlichem Sitz in Danzig als Freier Stadtstaat

Staatsbürgerschaft der BRD – gibt es nicht, 1954 außer Kraft gesetzt

Staatsbürgerschaft der DDR – 1990 außer Kraft gesetzt

Reichsbürger – Angehörige des 3. Reiches, auf der Grundlage der Nationalsozialistischen Mantelgesetzgebung (Reichsbürgergesetz) über das 2^{te} Deutsche Reich („Weimarer Republik“) -

durch SHAEF- Gesetze verboten (in der Weimarer Republik wurden alle Deutsche, die im Deutschen Reich in den Grenzen von 1914 geboren wurden auch Reichsbürger genannt, der Inhalt dieses Begriffs war jedoch nicht mit dem des Reichsbürgergesetzes identisch)

BRD - wurde 1990, am 17.07.1990, 24.00 Uhr aufgelöst und im Zuge der Vereinigung mit der ehemaligen DDR als BRD des vereinheitlichten Deutschland als besetzungsrechtliches Mittel der Drei Mächte auf der Grundlage des „Überleitungsvertrages“ als BRdvd hergestellt, mit der Maßgabe daß Berlin kein konstitutiver Bestandteil der BRDdvd ist.

Staatsbürger des 2^{ten} Deutschen Reiches –

die für alle Deutschen nach dem Gesetz von 1913 in der von den Alliierten zum 22.Mai 1949 überarbeiteten Fassung gültige Staatsbürgerschaft bis heute.

Die BRdvd hat dieses Staatsangehörigkeitsgesetz verstümmelt übernommen, kann damit aber lediglich bescheinigen, dass jemand Deutscher ist, aber weder die Staatsbürgerschaft der BRD noch des Deutschen Reiches bescheinigen, deshalb ist in den Reisepässen und Identitätskarten der BRD unter Staatsbürgerschaft „Deutsch“ eingetragen, also nur die Nationalität. Damit sind alle „Bundesbürger“ völkerrechtlich „Staatenlos“. Die Staatsbürgerschaft des Deutschen Reiches (des 2^{ten} Deutschen Reiches) kann nur die Kommissarische Reichsregierung, provisorischer Amtssitz, Königsweg 1, W-1000 Berlin-Zehlendorf bescheinigen.

(bis zur Errichtung des „Reichsbürgergesetzes“ und des Gesetzes „Über die Gleichschaltung der Länder mit dem Reich“ galt Staatsangehörigkeit: Deutsches Reich, Staatsbürgerschaft: Baden oder Bayern oder Preußen usw.)

Durch die Alliierten wurde bestimmt: Staatsangehörigkeit = Staatsbürgerschaft = Deutsches Reich, Landeseinwohner des Reichslandes)

Amtsschrift- Amtsschrift- die deutsche Amtsschrift ist die Gutenbergschrift oder Frakturschrift, diese wurde durch die NS-Gesetzgebung abgeschafft, und durch lateinische Buchstaben ersetzt. Die alte BRD setzte diese Tradition fort, mit dem Ergebnis, dass in der UNO usw. Deutsch keine Amtssprache ist, weil die alte BRD die deutsche Amtsschrift nicht verwendet.

Kommissarische Reichsregierung – die Kommissarische Regierung des Staates 2tes Deutsches Reich ist von den Alliierten gewollt und genehmigt, um den Friedensvertrag mit Deutschland vorzubereiten und hat dazu folgende Vollmachten erhalten:

1. Ausbildung von Sachverständigen für die Verwaltung und Gerichtsbarkeit des Staates 2^{tes} Deutsches Reich
2. Ausgabe von Personaldokumenten mit der Staatsbürgerschaft Deutsches Reich
3. Ernennung befristeter Amtsträger der Regierung des Deutschen Reiches
4. Exterritorialität gegenüber der BRD
5. Ausgabe von Führerscheinen, Dienstaussweisen und weiteren personenbezogenen Dokumenten für die Staatsbürger des 2^{ten} Deutschen Reiches
6. Abgabe von völkerrechtlichen Erklärungen im Namen des Deutschen Reiches, so wurde die Entlassung der Länder Litauen, Lettland, Estland und Moldawien aus der Sowjetunion möglich, nachdem der Reichskanzler, Dr. Wolfgang G.G. Ebel die Nichtigkeit des Hitler-Stalin-Paktes gegenüber dem damaligen Präsidenten Michail Gorbatschow erklärte und dieser den Pakt ebenfalls annullierte. Der Pakt zwischen Deutschland, Japan und Italien ist z.B. noch nicht annulliert worden.

Staatsangehörige des 2^{ten} Deutschen Reiches unterliegen gemäß der Proklamation Nr. 1 und der fortgeltenden SHAEF-Gesetze bis zum Friedensvertrag der Verwaltung und Gerichtsbarkeit der drei Siegermächte namentlich der Hauptsiegermacht USA. Intern, also im Rechtsverhältnis zwischen der Bundesrepublik und dem 2ten Deutschen Reich hat die Kontrollratsgesetzgebung Anwendung zu finden.

Die Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland ignoriert dies unter Hinweis auf den 2plus4-Vertrag, der aber deutscherseits nie in Kraft getreten sein kann, da das „vereinte Deutschland“ nach Maßgabe der Artikel 1, 6, 7 und 8 nie hergestellt wurde, sondern die Bundesrepublik sich dies nur anmaßte.

Das Zweite Deutsche Reich entstand am 18. Januar 1871 mit der Krönung des Kaisers und wurde am 31. Januar 1933 durch das Dritte Deutsche Reich bis zum 8. Mai 1945 als Völkerrechtssubjekt arretiert.

Die Alliierten haben eigentlich das Zweite Deutsche Reich aus dem Kerker der Nazidiktatur befreit, auf dessen Territorium sich quasi der größte Teil der Bevölkerung dem Hitlerregime zugehörig verstand und der geringste Teil sich dem Zweiten Deutschen Reich zugehörig fühlte und wirklich befreit wurde.

Eine echte Aufarbeitung der Zeit von 1933 bis 1945, mit allen Facetten, fand weder in Ost noch in West, wirklich statt, sondern es wurde insbesondere in der BRD versucht, das 3. Reich mit anderen Mitteln fortzuführen („Lieber das halbe Deutschland ganz, als das ganze Deutschland halb“), dies zeigt am deutlichsten der Fortbestand des „Rechtsberatungsgesetzes“.

Entsprechend dem SHAEF-Gesetz Nr. 52 und den daraus resultierenden SMAD- Befehl 124 oder USMR- Gesetz 52 ist **Deutschland, wie es am 31.12.1937 bestanden hat**, mit Wirkung vom 09.05.1945 bis zum Friedensvertrag mit den 47 Alliierten durch den SHAEF-Gesetzgeber beschlagnahmt worden.

Bis 1949 wurde die Verwaltung direkt durch die jeweilige Besatzungsmacht entsprechend des Verwaltungserlassbefehls „Mitteilung über die Dreimächtekonferenz von Berlin“, fälschlich „Potsdamer Abkommen“ genannt, durchgeführt.

1949 wurden auf der Grundlage des Artikel 43 der Haager Landkriegsordnung, der SHAEF-Gesetzgebung, der Dreimächtekonferenz von Berlin, der UNO-Charta, des 1. Londoner Protokolls und der *„Erklärung in Anbetracht der Niederlage Deutschlands und der Übernahme der obersten Regierungsgewalt hinsichtlich Deutschlands durch die Regierungen des Vereinigten Königreichs, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken und durch die Provisorische Regierung der Republik Frankreich“*, (05.06.1945) wo es heißt:

„Die Übernahme zu den vorstehend genannten Zwecken der besagten Regierungsgewalt und Befugnissen bewirkt nicht die Annektierung Deutschlands.

Die Regierungen des Vereinigten Königreichs,... werden später die Grenzen Deutschlands oder irgendeines Teiles Deutschlands und die rechtliche Stellung Deutschlands oder irgendeines Gebietes das gegenwärtig einen Teil deutschen Gebietes bildet, festlegen.“ , in Teilen Deutschlands die besatzungsrechtlichen Mittel BRD und DDR zur Selbstverwaltung dieser Teile Deutschlands eingeführt.

Diese Erklärung vom 05. Juni 45 ist der schlüssige Nachweis dafür, daß **das Deutsche Reich nicht durch Debellation untergegangen** ist.

Im Gegensatz zur BRD und DDR waren und sind noch heute die Sektoren von Groß-Berlin, ein selbständiges gemeinsames Verwaltungsgebilde der **Viermächte**, die „besondere Zone Berlin“.

Die unterschiedlichen Interessenlagen zwischen den Alliierten, die zur Bildung dieser besatzungsrechtlichen Mittel BRD und DDR geführt hatten, machten es notwendig, 10 Jahre nach der „Berliner Dreimächtekonferenz“ eine Konferenz der Viermächte über die Handhabung dieser Interessenlagen durchzuführen.

Diese Konferenz fand fast taggenau zehn Jahre nach der „Berliner Dreimächtekonferenz“ vom 18.-23. Juli 1955 in Genf statt. Einerseits wurden hier die Prinzipien der „friedlichen Koexistenz“ geboren, die letztendlich 1976 in die Schlussakte von Helsinki mündeten, andererseits die weitere Besetzung „Deutschlands“ für mindestens weitere 50 Jahre festgelegt.

Die Sowjetunion erklärte bereits im Vorfeld im Januar das Ende der Kriegshandlungen gegen Deutschland. Damit ist zweifellos klar, das auch die Schlussakte von Helsinki Bestandteil der Alliierten Tätigkeit ist und nicht deren Ende.

Völkerrechtlich stellt die Schlussakte von Helsinki einen Wohlverhaltenskodex aller Beteiligten bis zur Ausrufung von Berlin zu Groß-Berlin durch die UNO dar.

Für die Dreimächte, die Viermächte und den SHAEF-Gesetzgeber ist Deutschland - als das Deutsche Reich in seinen Grenzen vom 31. Dezember 1937 mit der Gesetzgebung bis zum 30. Januar 1933 - definiert. (SHAEF-52)

Die Vier Mächte haben dagegen Rechte und Verantwortlichkeiten für die vier (ihre jeweilige) Besatzungszonen, also „in bezug auf Berlin und Deutschland“ und - die Viermächte Rechte und Verantwortlichkeiten für das Deutsche Reich in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 und über Groß-Berlin als Reichshauptstadt, also „hinsichtlich oder über“ Deutschland. Der Begriff Deutsches Reich wird auch mit „Deutschland als Ganzes“ umschrieben.

1955 wurde der „Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten wirksam (Deutschlandvertrag) (BGBl.1955 II S.305) und am 05. Mai 1955 die Aufhebung des Besatzungsstatuts und die Auflösung der Alliierten Hohen Kommission sowie der Länder-Kommissariate in der BRD proklamiert (AHKABl. S.3272).

Einer der Zusatzverträge zum „Deutschlandvertrag“ ist der „Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen“ (Überleitungsvertrag, BGBl.1955 II S.405).

1972 erfolgte die Aufnahme der beiden deutschen Staaten auf der Grundlage der Alliiertenbeschlüsse in die UNO, gemäß der Erklärung der Regierungen Frankreichs, Großbritanniens, der Sowjetunion und der Vereinigten Staaten von Amerika betreffend die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in Deutschland vom 9. November 1972: ***„Die Regierungen der Französischen Republik ...(UdSSR, GB, USA) stimmen überein, daß sie die Anträge auf Mitgliedschaft in den Vereinten Nationen, wenn diese durch die Bundesrepublik Deutschland und die Deutsche Demokratische Republik gestellt werden, unterstützen werden, und stellen in diesem Zusammenhang fest, daß diese Mitgliedschaft die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte und die bestehenden diesbezüglichen vierseitigen Regelungen, Beschlüsse und Praktiken in keiner Weise berührt.“*** UN-Dokumente 510/952, 510/953, S10/954, S10/ 955 vom 18.Juni 1973

Im Jahre 1985 wird auf Anregung des Alliierten Kontrollrats der Antrag auf die Einsetzung eines Generalbevollmächtigten für das Deutsche Reich gestellt und **mit Wirkung zum 08. Mai 1985** genehmigt. Damit wurde das 2^{te} Deutsche Reich personell und formal völkerrechtlich wieder handlungsfähig.

Seit dem 25.02.1987 ist Preußen als Reichsland Freistaat Preußen (nicht als Republik) als Rechtsnachfolger der Republik Preußen hergestellt und von den Viermächten genehmigt sowie personell handlungsfähig.

1989 wurde die innerdeutsche Wirtschaftsgrenze wieder geöffnet und erneut die Viermächtetreffen aufgenommen, und da noch kein Friedensvertrag vorgesehen war, auf die Ebene der Vier Mächte eingestuft und weitergeführt.

Diese wurden auf Betreiben der alten BRD und mit Genehmigung der USA dann auch „4plus2-Gespräche“ (BRD 2plus4) genannt, die folgende Ergebnisse brachten:

Am 08.06.1990 wurde in einem Schreiben der Drei Mächte vom 8.Juni 1990 noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen:

„Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,

wir möchten Ihnen mitteilen, dass die Drei Westmächte im Lichte der jüngsten Entwicklungen in Deutschland und in der internationalen Lage bestimmte Aspekte Ihrer Vorbehalte zum Grundgesetz einer erneuten Prüfung unterzogen haben.

Die Vorbehalte der Drei Westmächte in bezug auf die Direktwahl der Berliner Vertreter zum Bundestag und das volle Stimmrecht der Vertreter Berlins im Bundestag und im Bundesrat, die insbesondere im Genehmigungsschreiben vom 12.Mai 1949 zum Grundgesetz angesprochen sind, werden hiermit aufgehoben.

Die Haltung der Alliierten, „dass die Bindungen zwischen den Westsektoren Berlins und der Bundesrepublik Deutschland aufrechterhalten und entwickelt werden, wobei sie berücksichtigen, daß diese Sektoren wie bisher kein Bestandteil (konstitutiver Teil) der Bundesrepublik Deutschland sind und auch weiterhin nicht von ihr regiert werden, bleibt unverändert.“ BGBl. Jahrgang 1990 Teil I S. 1068

Mit diesem Schreiben wird zum einen das Fortbestehen von Vorbehalten eindeutig dargelegt, zum anderen klar ausgesagt, dass die Hauptstadt des Deutschen Reiches nicht von der Bundesrepublik regiert werden darf, dieser Vorbehalt zum Grundgesetz bestehen bleibt (**unverändert**).

45 Jahre taggenau auf die „Berliner Dreimächtekonferenz“ wurden in Paris (aber auf der Grundlage der „Schlußakte von **Helsinki**“ und **nicht** direkt auf der Grundlage der „Berliner Dreimächtekonferenz“) die Eckpunkte für den „4plus2 - Vertrag“ vertragsreif erörtert.

Am 17.07.1990 wurde durch den amerikanischen Außenminister, entsprechend der Vorbehaltsrechte der Drei Mächte, resultierend aus dem Genehmigungsschreiben zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 12.Mai 1949 (besatzungsrechtliches Mittel entsprechend der Haager Landkriegsordnung zur Selbstverwaltung unter Aufsicht im militärisch besetzten Gebiet), die Präambel und der Artikel 23 des Grundgesetzes für die alte BRD gestrichen (damit das Grundgesetz aufgehoben) und durch den sowjetischen Außenminister auf der Grundlage der SHAEF und daraus resultierenden SMAD- Gesetzgebung die Verfassung der DDR und das Staatsbürgerschaftsgesetz der DDR außer Kraft gesetzt.

Dies wird oft angezweifelt, aber wie jeder weiß, hätte die Volkskammer der DDR die Verfassung nicht ohne Volksabstimmung außer Kraft setzen können und es gab darüber keine Volksabstimmung.

Weitere sichere Beiwiese hierfür sind, dass der gesamte „4plus2- Vertrag“ auf der Grundlage von „Helsinki“ und nicht auf der Grundlage der „Berliner Dreimächtekonferenz“ in der Präambel definiert wird, kein Vertrag „zur Wiedervereinigung mit Westberlin“ geschlossen werden durfte (Drei Mächte 8.6.90) und im „Zusatzprotokoll zum Einigungsvertrag zwischen der BRD und DDR“ klar gesagt wird, **„Beide Seiten sind sich einig, dass die Festlegung des Vertrags unbeschadet der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung noch bestehenden Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes sowie der noch ausstehenden Ergebnisse der Gespräche über die äußeren Aspekte der Herstellung der Deutschen Einheit getroffen werden.“**

Dieses Zusatzprotokoll führt den „Einigungsvertrag“ ad absurdum und setzt ihn sogleich wieder außer Kraft, denn die eigentlichen Rahmenbedingungen für die Vereinheitlichung/Vereinigung sind im „Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“ geregelt und **beschädigen** den „Einigungsvertrag“ ebenso, wie er durch die Vereinbarungen zum „Überleitungsvertrag“ und dem „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin“ **beschädigt** wird.

Die beiden letztgenannten Verträge ihrerseits verhindern, daß der „Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“ deutscherseits durch die Bundesrepublik ratifiziert werden kann.

Nur durch diese Akte der Streichung und außer Kraftsetzung von Grundgesetz und DDR-Verfassung in Paris konnte überhaupt der Weg für den „Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“ hergestellt werden, wenn noch kein Friedensvertrag mit dem Deutschen Reich vorgesehen war, denn die Siegermächte mußten ihre eigenen alten Regeln aufheben, um diese neuen Regeln wirksam werden lassen zu können (AHK-Gesetz Nr.3 21.September 1949 mit Änd. AHK-Gesetz 75 vom 30.4.52 Artikel 3 A).

Der sicherste Beweis dafür steht aber im Vertrag in den Artikeln 1 und 8 selbst, wo jeder den juristisch zweifelsfreien Nachweis dafür selbst nachlesen kann, denn ohne die Liquidierung des damals bestehenden Staus Quo (BRD, DDR), hätten die Viermächte nicht die Herstellung eines neuen besatzungsrechtlichen Mittels in Form des Staates „vereintes Deutschland“ und die „Aussetzung der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte“ in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes, praktizieren können.

Dies ist in den offiziellen Protokollen von Paris nachzulesen.

Die Vier Mächte erklärten am 17.07.1990 gegenüber Polen, dass es keine **äußeren** Bedingungen geben wird, den „4plus2- Vertrag“ zu revidieren und Polen erklärte gegenüber den Viermächten, dass deren Erklärung keine Grenzgarantie darstellt.

Damit stellt sich die Frage nach dem Sinn des „Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“. Es scheint so, als wäre dieser vor allem für die Vier Mächte selbst wichtig

gewesen, denn der Hauptinhalt ist der Abzug der sowjetischen Truppen aus Mitteleuropa und die Öffnung der innerdeutschen Wirtschaftsgrenze stellt nur die Zwischenfinanzierung sicher.

Im August hat Russland alle Kredite die damit zusammenhängen getilgt.

Es ist nach wie vor so, dass keiner der 47 Staaten oder deren Rechtsnachfolger, mit denen sich das Deutsche Reich im Krieg befand, mit dem Deutschen Reich einen Friedensvertrag geschlossen hat, daß die Feindstaatenklauseln in der Charta der Vereinten Nationen weiterhin gültig sind, sich das Deutsche Reich völkerrechtlich nach wie vor noch unter Geltung der Haager Landkriegsordnung in Form der SHAEF-Gesetzgebung sowie Kontrollratsgesetzgebung und somit unter der Verwaltung der Militärregierung Deutschland, Kontrollgebiet des Obersten Befehlshabers, in Verantwortung der Dreimächte befindet.

Das der „Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland kein Friedensvertrag ist, wird selbst vom Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss des Zweiten Senats vom 26.Oktober 2004 wörtlich festgestellt:

Somit ist auch die Wirksamkeit der SHAEF-Gesetzgebung, der Beschlüsse von Jalta, der Londoner Konferenzen und Zusatzprotokollen sowie der „Dreimächtekonferenz von Berlin vom 02. August 1945“ sowie der Kontrollratsgesetzgebung durch „4plus2“ nicht außer Kraft gesetzt worden, sondern der 4plus2-Vertrag erfolgte auf deren völkerrechtlichen Grundlagen.

Am 12.September 1990 wurde der „Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“, der sogenannte „4plus2-Vertrag“ in Moskau unterzeichnet.

Wie schon der Name sagt, wurde die (eine) abschließende Regelung und ***nicht die abschließenden Regelungen*** getroffen.

Es wurde lediglich die abschließende Regelung ***über die Vier-Mächte-Rechte und – Verantwortlichkeiten*** getroffen.

Dies wird juristisch zweifelsfrei durch die „Erklärung zur Aussetzung der Wirksamkeit der Vier-Mächte-Rechte und –Verantwortlichkeiten“ deutlich und erhellt sich endgültig dadurch, daß danach noch die Vereinbarungen zum „Überleitungsvertrag“ (BGBl. II 1990, 8.Oktober1990, S.1386 ff. und das „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin“ - Berlinübereinkommen (BGBl. II 1994 S.26 ff.) getroffen wurden. In keinem Dokument ist auch nur ansatzweise erwähnt, daß die Rechte und Verantwortlichkeiten der Dreimächte, der Viermächte oder der Militärregierung Deutschland berührt wären, im Gegenteil, das Berlinübereinkommen führt ja selbst einem Blinden vor Augen, das diese noch voll wirksam sind.

Es wurde im „4plus2-Vertrag“ nur diese eine abschließende Regelung getroffen, die sich in folgendem Rechtsinhalt manifestiert:

- die Beendigung der Tätigkeit der jeweiligen Besatzungsmacht in der jeweiligen Besatzungszone unter Berücksichtigung der jeweiligen Sicherheitsinteressen, und gleichzeitig die Bildung eines neuen besatzungsrechtlichen Mittels Namens „vereintes Deutschland“ (im eng. und frz. Text „vereinheitlichtes Deutschland“) einschließlich dessen Definition und Status quo aus den beiden alten besatzungsrechtlichen Mitteln BRD/DDR.

So ist genau definiert, dass das „vereinte Deutschland“ sich eine Verfassung zu geben hat und klar vom Grundgesetz (auch begrifflich) unterschieden und daß das „vereinte Deutschland“ Vertragspartner des Vertrages ist, und **nicht** die DDR und **nicht** die BRD.

Und so heißt es im Artikel 7(2)

„Das vereinte Deutschland hat demgemäss volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten.“

Das Wort „demgemäss“ ist ein Synonym für „in dieser Hinsicht“, „unter dieser Voraussetzung“.

Mit diesem „2plus4- Vertrag“ waren also die Vereinbarungen, Beschlüsse und Praktiken der Vier Mächte in ihrer jeweiligen Besatzungszone, wie diese von der 1. Londoner Konferenz einschließlich der Zusatzprotokolle und der „Dreimächte-Konferenz von Berlin vom 02.August 1945“ eingeräumt wurden, demgemäß (in dieser Hinsicht) beendet.

Gleichzeitig wurden noch Teile des „Überleitungsvertrages“ in Kraft gelassen (8.Oktober 1990) und

das „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin“ - Berlinübereinkommen festgeschrieben (25. September 1990, durch Verordnung unmittelbar in Kraft gesetzt und vom Bundestag 1994 ratifiziert). Durch diese Verträge und Übereinkommen und die Tatsache, daß der „4plus2-Vertrag“ niemals vom „vereinten Deutschland“ ratifiziert wurde, entstanden die neuen besatzungsrechtlichen Mittel **„Bundesrepublik Deutschland des vereinheitlichten (vereinten) Deutschland“** in Verwaltung der Drei Mächte und das **besatzungsrechtliche Mittel „vereintes Land Berlin“** in Verwaltung der Viermächte. Dadurch werden gleichzeitig die scheinbaren Widersprüche zwischen dem Inhalt vom **„Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“** einerseits und den bedeutungsschweren „Resten“ des **„Überleitungsvertrages“** und des **„Übereinkommens zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin“** auf der anderen Seite in perfekter und eleganter Art und Weise aufgelöst, **müssen also stets als Einheit in sich betrachtet werden.**

Es wird somit auch für praktische unmittelbare Verwaltung der **„Bundesrepublik Deutschland des vereinheitlichten Deutschland“** unerheblich, ob der „4plus2-Vertrag“ vom „vereinten Deutschland“ ratifiziert wurde oder nicht, und damit Artikel 1 (5) offen ist und trotzdem für die „Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland“ völkerrechtlich relevant ist.

Diese Unterscheidung wird im Artikel 1 (3) deutlich, wo es heißt, (demgemäß): „Das vereinte Deutschland hat keinerlei Gebietsansprüche gegen andere Staaten und wird solche auch nicht in Zukunft erheben.“

Damit wird jegliche Rechtsnachfolge für das Deutsche Reich durch das „vereinte Deutschland“ ausgeschlossen. Dies wird auch in den weiterhin noch grundlegend gültigen Inhalten vom „Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen“ („Überleitungsvertrag“) deutlich, wo es in Neunter Teil Artikel 1 heißt:

„Vorbehaltlich der Bestimmungen einer Friedensregelung mit Deutschland dürfen deutsche Staatsangehörige, die der Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik unterliegen, gegen die Staaten, welche die Erklärung der Vereinten Nationen vom 1. Januar 1942 unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind oder mit Deutschland im Kriegszustand waren oder in Artikel 5 des Fünften Teils Vertrags genannt sind, sowie gegen deren Staatsangehörige keine Ansprüche irgendwelcher Art erheben wegen Maßnahmen, welche von den Regierungen dieser Staaten oder mit ihrer Ermächtigung in der Zeit zwischen dem 1. September 1939 und dem 5. Juni 1945 wegen des in Europa bestehenden Kriegszustandes getroffen worden sind; auch darf niemand derartige Ansprüche vor einem Gericht der Bundesrepublik geltend machen.“ (Es muß an dieser Stelle ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass der fehlende Friedensvertrag mit Deutschland und den Alliierten weder durch die EU, noch durch die BRD, sondern ausnahmslos mit dem Staate 2^{tes} Deutsches Reich völkerrechtlich und kriegsrechtlich möglich ist.)

Wenn hier klar gesagt wird, daß es deutsche Staatsangehörige gibt, die der Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik unterliegen, wird damit aber auch klar gesagt, daß es deutsche Staatsangehörige gibt, die der Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik nicht unterliegen, dies sind die Staatsbürger des Staates 2^{tes} Deutsches Reich.

Die BRD und die DDR erfüllten den „4plus2-Vertrag“ wie bewiesen nicht, es wurde kein „vereintes Deutschland“ mit eigener Verfassung hergestellt, sondern der Beitritt vollzog sich auf der Grundlage eines „beschädigten“ Einigungsvertrages mittels eines nicht mehr existierenden Artikel 23/2 GG, obwohl dies durch den „4plus2-Vertrag“ ausgeschlossen wurde.

Das Sozialgericht Berlin (AZ: S72 Kr 433/93) hat im Gerichtsbescheid einer Negationsklage vom 22.09.1993 festgestellt, dass der „Einigungsvertrag“ vom 31. August 1990 (BGBl. 1990 II, S. 890) ungültig ist, da man nicht zu etwas beitreten kann, was bereits am 17.07.1990 aufgelöst worden ist.

Das Sozialgericht Berlin (Aktenzeichen S 56 Ar 239/92) hatte vorher im Urteil einer Negationsklage vom 19.5.1992 die Existenz der Kommissarischen Reichsregierung, der Kommissarischen Regierung des Landes Freistaat Preußen und des Magistrats von Groß-Berlin festgestellt.

Am 25. September 1990 wurde das „**Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin**“ unterzeichnet (03. Januar 1994 ratifiziert, BGBl. II S.26), wo es schon in der Präambel heißt:

„in der Erwägung, dass es notwendig ist, hierfür in bestimmten Bereichen einschlägige Regelungen zu vereinbaren, **welche die deutsche Souveränität in bezug auf Berlin nicht berühren**“ und hat dann weiterführend zum Rechtsinhalt, das Berlin in jeder Hinsicht weiter als Hauptstadt des Deutschen Reiches bis zum Friedensvertrag unter dem Gesetz der Siegermächte steht. Artikel 2 lautet:

„**Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der alliierten Behörden in oder in bezug auf Berlin oder aufgrund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind.** Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.“

Es gilt der Völker- und Kriegsrechtsgrundsatz: Was für die Hauptstadt gilt, gilt für das ganze Reich. Dies ist somit die Anerkennung seitens der Drei Mächte und der BRdV, daß das 2te Deutsche Reich weiterexistiert.

In der aktuellen Mitgliederstaatenliste der UNO (Quelle: Internetseite UN.com) gibt es seit dem 03.10.1990 keine BRD mehr, sondern nur noch Deutschland, wobei die BRD nie der UNO gegenüber eine Erklärung abgegeben hat, daß sie jetzt als Deutschland firmiert.

Und da der Rechtsgrund für die Existenz der UNO die Nachkriegsverwaltung der **Fünfmächte** (USA, SU/Russland, VR China, GB, Frankr.) ist, kann mit Deutschland nur das „vereinte Deutschland“ gemeint sein, dies ist aber **nicht** völkerrechtlich identisch mit der Bundesrepublik Deutschland des vereinheitlichten Deutschland. Das Spiel des Alleinvertretungsanspruchs, wie es schon von der alten BRD praktiziert wurde, ist jedoch verloren worden, „Deutschland“ kann keinen ständigen Sitz im Sicherheitsrat bekommen.

Da der „4plus2- Vertrag“ vom Deutschen Bundestag, der mit der alten BRD zusammen untergegangen ist, und nicht vom Parlament des „vereinten Deutschland“ ratifiziert wurde, ist die Bekanntmachung vom 15. März 1991 des Bundesministers des Auswärtigen, in der das in Krafttreten des Vertrages bekannt gegeben wird, völkerrechtlich unwirksam.

An dieser Bekanntmachung wird besonders deutlich, wie wirr es selbst für das Verständnis der „BRD“ ist. Laut dieser Bekanntmachung tritt der Vertrag für **Deutschland** in Kraft, die Ratifikationsurkunde hat das **vereinte Deutschland** hinterlegt, und die Verkündung erfolgt durch die **Bundesrepublik Deutschland**.

Im Klartext heißt das, der Vertrag ist für das Deutsche Reich in den Grenzen vom 31.12.1937 in Kraft getreten, aber welches „vereinte Deutschland“ hat auf der Grundlage welcher Verfassung den Vertrag hinterlegt?

Die Bundesrepublik erklärt, wir sind das „vereinte Deutschland“, dies ist aber auf Grund folgender von der Bundesrepublik höchst selbst ratifizierten Verträgen überhaupt nicht möglich:

Im „Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“ Artikel 1 (1) Satz 1 heißt es:

„Das vereinte Deutschland wird die Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und ganz Berlin umfassen“

Im „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in Bezug auf Berlin“ heißt es im Artikel 2:

„**Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der alliierten Behörden in oder in bezug auf Berlin oder aufgrund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind.** Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und

Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.“

Dies wiederum, bedeutet, daß das Schreiben der Drei Mächte vom 8.Juni 1990 ausdrücklich noch in Kraft ist:

„Sehr geehrter Herr Bundeskanzler,

wir möchten Ihnen mitteilen, dass die Drei Westmächte im Lichte der jüngsten Entwicklungen in Deutschland und in der internationalen Lage bestimmte Aspekte Ihrer Vorbehalte zum Grundgesetz einer erneuten Prüfung unterzogen haben.

Die Vorbehalte der Drei Westmächte in bezug auf die Direktwahl der Berliner Vertreter zum Bundestag und das volle Stimmrecht der Vertreter Berlins im Bundestag und im Bundesrat, die insbesondere im Genehmigungsschreiben vom 12.Mai 1949 zum Grundgesetz angesprochen sind, werden hiermit aufgehoben.

Die Haltung der Alliierten, „dass die Bindungen zwischen den Westsektoren Berlins und der Bundesrepublik Deutschland aufrechterhalten und entwickelt werden, wobei sie berücksichtigen, daß diese Sektoren wie bisher kein Bestandteil (konstitutiver Teil) der Bundesrepublik Deutschland sind und auch weiterhin nicht von ihr regiert werden, bleibt unverändert.“ BGBl.

Jahrgang 1990 Teil I S. 1068

Zur Territorialeinheit Bundesrepublik des vereinheitlichten/vereinten Deutschland ist **Berlin nicht** zugehörig. Zur Territorialeinheit „vereintes Deutschland“ wäre Berlin zugehörig.

Ergo kann die Bundesrepublik nicht mit dem „vereinten Deutschland“ identisch sein, auch wenn dies noch so sehr behauptet wird.

Dies ist völkerrechtlich ein Tatbestand und für jeden geschäftsfähigen Bürger zweifelsfrei zu erkennen.

Wenn die Bundesrepublik also nicht das „vereinte Deutschland“ ist, was ist sie dann.

Die Antwort darauf findet sich in der „*Bekanntmachung der Vereinbarung vom 27./28. September 1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten*

(in der geänderten Fassung) sowie zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (in der geänderten Fassung)“ (BGBl. II S1386 ff.) und im Artikel 139 GG.

Diese geänderte Fassung des „Überleitungsvertrages“ regelt die Grundzüge der Selbstverwaltung des besatzungsrechtlichen Mittels „Bundesrepublik des vereinheitlichten (vereinten) Deutschland“ und legt fest, daß die Bundesrepublik sich nach dem Grundgesetz zu verwalten hat und die sich daraus ergebenden inneren und äußeren Bedingungen.

Die Behauptung, die Bundesrepublik wäre auf der Grundlage des „4plus2-Vertrages“ ein souveräner Staat, ist die größte Lüge der deutschen Nachkriegsgeschichte, es ist also festzustellen, daß die Bundesregierung damit permanenten Völkerrechtsbruch begeht und sich selbst und alle betrügt.

Es wäre eigentlich an der Gerichtsbarkeit, diesem Treiben selbst ein Ende zu bereiten (BVerfGG §31, §49).

Mit einem Wort, die alte BRD selbst gibt es seit dem 18.07.1990 definitiv nicht mehr, das besatzungsrechtliche Mittel zur Selbstverwaltung auf dem Territorium der DDR, der BRD einschließlich Berlins für eine weitere Übergangszeit bis zum Friedensvertrag mit dem Deutschen Reich, Namens „vereintes Deutschland“ wurde nicht entsprechend des „4plus2-Vertrages“ herbeigeführt, (wie es spätestens mit der Bekanntgabe des Inkrafttretens des Vertrages hätte passieren müssen), also leben die Menschen auf diesen Territorien in der „**Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland**“ (im weiteren BRdVD), was sehr gut ausdrückt, daß der „4plus2-Vertrag“ seitens der BRD und der DDR nicht korrekt umgesetzt, vom „vereinten Deutschland“ nicht ratifiziert wurde, und gleichzeitig löst dies auch die scheinbaren Widersprüche zu den Neuregelungen des Überleitungsvertrages und des Berlinübereinkommens und aller anderen noch bestehenden alliierten Rechte logisch auf .

Dadurch, dass die alte BRD selbst am 17.07.1990 24.00 Uhr handlungsunfähig untergegangen ist, sind damit auch alle Gesetze und Verträge mit untergegangen.

Alle danach im Namen der BRD **bis zur Konstituierung** des ersten neu gewählten Bundestages der „Bundesrepublik Deutschland des vereinten Deutschland“ errichteten Gesetze, Verträge und **Wahlen** sind somit ohne die alte grundgesetzliche Grundlage erfolgt. Selbst das Gesetz zu den ersten „gesamtdeutschen“ Wahlen fällt darunter, tatsächlich waren diese ja auch nicht „Gesamtdeutsch“, sondern Wahlen auf dem Territorium des „vereinten Deutschlands“. Dies bedeutet, da nicht klar ist, auf welcher Rechtsgrundlage in der Zeit zwischen dem 18. Juli 1990 und der Konstituierung des neuen vereinten Bundestages nach den Wahlen im Dezember 1990 regiert wurde, ohne eine Verfassungsgrundlage dafür noch zu haben und diese Übergangszeit nicht nachträglich (wie unter Adenauer 1949 geschehen) vom neuen vereinten Bundestag in einem gesonderten Gesetz für rechtens erklärt wurde, einschließlich der gesetzlichen Regelung durch diesen über die grundlegenden Rechtsgrundlagen und Rechtsverhältnisse, steht die **Bundesrepublik des vereinheitlichten Deutschland** im Zwange, ihre eigene Existenzgrundlage als Völkerrechtssubjekt nicht nachweisen zu können und **stützt sich staatsrechtlich auf Behauptungen, denn auf die Tatsache, daß die Drei Mächte entsprechend der weiter vorhandenen Vorbehaltsrechte mit dem „Überleitungsvertrag“ die Verwaltungsgrundlagen des besatzungsrechtlichen Mittels BRdV festgelegt haben.** Die Bundesregierung hält die öffentliche Ordnung und Sicherheit als Besatzungsrechtliches Mittel im Rahmen der Haager Landkriegsordnung nur auf der Grundlage des „Überleitungsvertrages“ aufrecht und sonst nichts.

Daraus folgt aber auch:

1. Die „Erklärung zur Aussetzung der Wirksamkeit der Vier-Mächte-Rechte und – Verantwortlichkeiten“ vom 02.10.1990 ist damit auch noch bis auf unbestimmte Zeit wirksam.
2. Die Rechte des Deutschen Reiches in den Grenzen vom 31.12.1937 sind durch das „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin“ wieder in vollem Umfang wirksam und von der BRdV anerkannt worden geworden.
3. Das Reichsrecht aus der Weimarer Republik in der von den Viermächten bereinigten Fassung vom 22.Mai 1949 ist auch von der Bundesrepublik Deutschland des vereinten Deutschland gegenüber den Staatsbürgern des 2^{ten} Deutschen Reiches als über dem Grundgesetz stehendes Recht anzuwenden, wobei das 2^{te} Deutsche Reich der BRdV gleichzeitig exterritorial gegenübersteht.
4. Die Rechtsordnung des Staates 2^{tes} Deutsches Reich wird durch die Rechtsauffassung in der Bundesrepublik des vereinten Deutschland nicht berührt, denn der Staat 2tes Deutsches Reich ist wieder handlungsfähig, da es nach dem Völkerrecht wieder Personen gibt, die das 2te Deutsche Reich vertreten können, namentlich mit dem Reichskanzler Dr. h.c. Wolfgang G. G. Ebel an der Spitze.
5. Obwohl das 2^{te} Deutsche Reich damit zur Zeit keine Exekutive über das Deutsche Reich in den Grenzen vom 31.12.1937 ausübt, setzen die Viermächte es aber in die Exekutive über die eigenen Staatsbürger ein, also über alle Personen, die einen Reichspersonalausweis beantragt oder ausgestellt bekommen haben.

III. Das 2te Deutsche Reich existiert juristisch völkerrechtlich zweifelsfrei

Diese Feststellungen widerspiegeln sich auch in der **Verdichtung der Ereignisse:**

Am **08.Mai 1985** wurde der Generalbevollmächtigte für das Deutsche Reich in Handlung für den fehlenden Reichskanzler und Reichspräsidenten durch die drei Hauptsiegermächte auf der Grundlage Artikel 107 der UNO-Charta genehmigt und dienstverpflichtet.

Die Rechtsordnung der Bundesrepublik des vereinten Deutschland gründet sich ausschließlich auf den Verwaltungserlaßbefehl der Neufassung „Überleitungsvertrag“, der, und das ist das Geniale, das eigentlich in alle Lehrbücher der Diplomatie gehören sollte, nach der Streichung des Grundgesetzes am 17.Juli 1990 in Paris, einen neuen Status Quo begründet, indem der gerade aufgehobene unter neuen Vorzeichen wieder eingesetzt wurde.

Mit anderen Worten, das Grundgesetz wurde gestrichen und die Bundesdeutschen als Besatzungsuntertanen beauftragt, das Grundgesetz als Basis ihrer weiteren Selbstverwaltung nach der Haager Landkriegsordnung auf der Grundlage des „Überleitungsvertrages“ anzuwenden und hatten aber auch gleichzeitig die Rechtsgrundlage für die Deutschen, die nicht ihrem Herrschaftsgebiet unterliegen anzuerkennen, durch die Unterzeichnung, vorläufige Inkraftsetzung und Ratifizierung des „Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin“, wodurch wiederum die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Kommissarischen Reichsregierung des Staates 2^{tes} Deutsches Reich festgelegt ist.

Zwischen **1992** und **1997** wurden von mehreren Bundesländern Verträge mit dem Heiligen Stuhl abgeschlossen und durch die Länderparlamente ratifiziert. Darin wurden der Staatsvertrag von 1929 zwischen dem Vatikan und Preußen als weiter geltend anerkannt, also anerkannt, daß Preußen weiter existiert. Gleichzeitig wurde die Fortgeltung des Reichskonkordates bestätigt, was aber den Beigeschmack hat, daß das Reichskonkordat erst nach der Machtübernahme Hitlers erfolgte.

Am **21.Mai 1996** bestätigte die Generalstaatsanwaltschaft der Russischen Föderation in Person der Obersten Militärstaatsanwaltschaft (5uD-885-95) , daß die Proklamation Nr.3 des Alliierten Kontrollrates für Deutschland nach wie vor in Kraft ist und die Gesetze des Obersten Befehlshabers der Militärregierung Deutschland (SHAEF) in Kraft sind und im Rang höher stehen als die Befehle 124 und 64 der SMAD.

Mit Wirkung zum **09.November 2000** wurde durch die Alliierten das Amt des Generalbevollmächtigten aufgehoben und zum Staate 2^{tes} Deutsches Reich eine kommissarische Regierung auf der Grundlage der SHAEF-Gesetzgebung, Artikel 73-91 der UNO-Charta usw. gebildet, genehmigt und dienstverpflichtet.

Diese Regierung hat gewollt und genehmigt von den USA einen Sonderbotschafter für die Vereinten Nationen ernannt und eine Klage zur Zwangsauflösung der Diktatur BRD verfaßt, die einem durch die USA bestimmten Gericht in den USA vorliegt und durch einen internationalen Völkerrechtler außerhalb der BRdvd vertreten wird.

Mit der Genehmigung der „Proklamation des Reichskanzlers durch die kommissarische Reichsregierung“ vom **18.02.2002** durch die USA ist der Staat 2tes Deutsches Reich gleichzeitig berechtigt, eigene Personalpapiere (Personalausweise, Fahrerlaubnis, Dienstaussweise, Reisepässe, Diplomatenpässe) und eigene KfZ- Kennzeichen auszustellen.

Mit der Ernennung des seitens der USA gewollten und von den Viermächten genehmigten Präsidenten des Kommissarischen Reichsgerichts, bildet das 2te Deutsche Reich - in Ermangelung handlungsfähiger reichsverfassungsrechtlicher und reichsrechtlicher Rechtsanwält-Rechtssachverständige der Verwaltung und Gerichtsbarkeit des Staates 2^{tes} Deutsches Reich aus.

Im Schriftwechsel mit dem Headquarters United States European Command im **Juni 2003** wird durch die Verwendung der besatzungsstatutenrechtlich richtigen Anschrift

German Reich,

Provisional Government,

Reich Chancellor,

Königsweg 1,

1000 Berlin-Zehlendorf 1 durch das US-EUCOM die Existenz und Handlungsfähigkeit des Staates 2^{tes} Deutsches Reich, der Kommissarischen Regierung und des Reichskanzlers unterstrichen.

An der herrschenden Rechtsauffassung in der BRdvd vorbei wurde durch den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe im **Dezember 2004** und im **Januar 2005** die Existenz und Handlungsfähigkeit des Staates 2tes Deutsches Reich reichsrechtstaatlich mittels berlinstatusrechtlich auch durch den die Generalbundesanwaltschaft postalisch richtig bezeichnete Anschrift :

Deutsches Reich, Komm. Regierung

-Der Reichskanzler-

provisorischer Amtssitz

Königsweg 1

W-1000 Berlin Zehlendorf 1 festgestellt.

Wie richtig alle diese Ausführungen sind, zeigt jedem ein Blick auf den „Bundespersonalausweis“,

wo unter Staatsangehörigkeit: „Deutsch“ steht, nicht BRD oder BRdV oder Deutschland, was wiederum bedeutet, dass alle Inhaber dieses Ausweises nur eine Identitätskarte besitzen und Staatenlose sind, denn die DDR hatte eine Staatsbürgerschaft, in der BRD ist die Staatsbürgerschaft mit Wirkung vom 26.04.1954 erloschen.

Deshalb ist unter Staatsangehörigkeit die Nationalität eingetragen.

Die Bundesregierung hält natürlich an der „Macht des Faktischen“ fest, aber die wirkliche Exekutive, die wirkliche „Macht des Faktischen“, liegt bei den **drei** Hauptsiegermächten, diese haben den Rahmen für die Souveränität (demgemäß) festgelegt und sich alle Optionen offen gelassen.

In dem die politisch, medial und juristisch Verantwortlichen diese elementaren und logischen Tatsachen leugnen, begehen diese nicht nur Verbrechen an den ihrem Herrschaftsgebiet unterstehenden Bevölkerungsteilen, sondern sind im Sinne des BGB nicht „geschäftsfähig“.

Allein der SHAEF-Gesetzgeber bestimmt das Datum, wann der Artikel 13 der Reichsverfassung wieder in seiner Wirksamkeit hergestellt und die Bundesrepublik des vereinten Deutschland zwangsaufgelöst wird, und danach die Vereinigten Staaten von Europa vom Atlantik bis zum Ural als ein Europa der Vaterländer nach ihrer Befreiung von Nationalsozialisten, Nationalisten, Terroristen und Kommunisten proklamiert werden.

IV. Zusammenfassung

Folgt man der juristischen Logik und dem Geist und Buchstaben der völkerrechtlichen Verträge, Verantwortlichkeiten und Praktiken sowie aller bis dahin dargelegten Fakten und Ereignisse, kann man in gewisser Weise den weiteren Verlauf der Geschehnisse in grober Annäherung vorhersagen.

Dadurch, daß die Alliierten die Mantelgesetzgebung des Hitlerregimes über das Rechtssystem des 2^{ten} Deutschen Reiches (Weimarer Republik) verboten und aufgehoben haben, ist die „Weimarer Republik“ wieder hergestellt worden, aber mit der Kapitulation der Wehrmacht am 08.Mai 1945 gleichzeitig international handlungsunfähig geworden.

Das 3. Deutsche Reich wurde am 23.Mai 1945 aufgelöst.

Gegenwärtig ist das Deutsche Reich in fünf Verwaltungszonen (nicht zu verwechseln mit Besatzungszonen, die ausgesetzt sind) der Alliierten und die besondere Zone Berlin geteilt.

Die ehemaligen Territorien der BRD und DDR werden heute von den Drei Mächten verwaltet (aus der ehemaligen sowjetischen Besatzungszone ist teilweise die britische Verwaltungszone geworden, das Gebiet östlich von Oder und Neiße wird durch Polen verwaltet und Nordostpreußen durch Russland).

Groß-Berlin untersteht der Verwaltung der Viermächte.

Parallel dazu wurde von den Alliierten durch entsprechende Regelungen, Beschlüsse und Praktiken ermöglicht, damit das 2te Deutsche Reich wieder Handlungsfähigkeit erlangen kann.

Das 2te Deutsche Reich ist heute wieder zur Handlungsfähigkeit gereift und kann jederzeit wieder hergestellt werden.

Dadurch gibt es auf dem gleichen Territorium gleichzeitig zwei Verwaltungsformen, die sich exterritorial gegenüberstehen, die Bundesrepublik Deutschland des vereinten Deutschlands auf der einen Seite und das 2^{te} Deutsche Reich auf der anderen Seite.

Die Bundesrepublik Deutschland des vereinten Deutschland ist zuständig für diejenigen, die staatenlose „Bundesbürger“ sein wollen, das 2te Deutsche Reich ist zuständig für die Staatsbürger des Deutschen Reiches. Dies bedeutet ganz konkret für die juristischen Verhältnisse:

Die Rechtsordnung des Staates 2tes Deutsches Reich ist trotz Exterritorialität, die höhere Rechtsordnung gegenüber der niederen durch den „Überleitungsvertrag“ begründeten grundgesetzlichen Rechtsordnung der Bundesrepublik.

Die BRdV ist ein besatzungsrechtliches Mittel zur Verwaltung der Deutschen, die sich mit dem BRD-Personalausweis oder BRD-Paß ausweisen und damit diesem Herrschaftsgebiet unterstehen. Die BRdV untersteht direkt den Drei Westmächten (Drei Mächte).

Über den Drei Mächten stehen die Viermächte, denen wiederum das Deutsche Reich in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 untersteht, mit der in der Proklamation Nr.3 des Alliierten Kontrollrat für Deutschland festgelegten Rechtsordnung, nämlich der des 2^{ten} Deutschen Reiches.

Damit unterstehen auch die Staatsbürger des 2ten Deutschen Reiches dieser höheren Rechtsordnung der reichsrechtlichen Gerichtsverfassung als besatzungsrechtlichem Mittel der Selbstverwaltung unmittelbar und der Verwaltung und Gerichtsbarkeit der USA als Hauptsiegermacht direkt.

Daraus folgt aber auch, daß die Justiz der BRdvd für Staatsbürger des Staates 2^{tes} Deutsches Reich mangels Bevollmächtigung gar nicht zuständig sein kann.

Übertretungen dieser Schwelle stellen für sich selbst eine Straftat gegen die Besatzungsrechte dar, die vermeintliche Absicht (ob lauter oder nicht) spielt dabei keine Rolle.

Wer als Richter, Beamter, Angestellter irgendeiner Verwaltungsebene der BRdvd gegen einen Staatsbürger des Staates 2^{tes} Deutsches Reich ohne ausdrückliche Genehmigung der Viermächte vorgeht, also seine Kompetenz überschreitet, haftet dafür auch in jeder Hinsicht persönlich.

Eine entsprechende Anfrage durch die Behörden der BRdvd ist an den Präsidenten des Kommissarischen Reichsgerichts, Provisorischer Amtssitz, Königsweg 1, W-1000 Berlin-Zehlendorf zu richten.

Wer andere dazu anhält, unter Druck setzt oder sonstiges ohne Genehmigung der Viermächte unternimmt, um ein Vorgehen gegen Staatsbürger des Staates 2^{tes} Deutsches Reich zu erreichen, muß mit der Behandlung als Terrorist und der Verurteilung als Kriegsverbrecher rechnen.

Weder die EU, noch die BRdvd, noch das vereinte Land Berlin sind zu irgend einem Zeitpunkt mit dem fortbestehend beschlagnahmten Staate 2^{tes} Deutsches Reich teildentisch und dürfen auch nicht die Bezeichnung Deutschland verwenden, sondern unterstehen ebenfalls der SHAEF-Gesetzgebung.

Erst durch die der Proklamation der Vereinigten Staaten von Europa vom Atlantik bis zum Ural vorausgehenden Proklamation von Berlin zu Groß-Berlin einschließlich der Wiederherstellung des souveränen und neutralen Staates 2^{tes} Deutsches Reich und der damit einhergehenden Befreiung Europas von Nationalsozialisten, Nationalisten, Kommunisten und Terroristen, können diese SHAEF-Gesetze vollständig an Bedeutung verlieren.

Den Zeitpunkt dafür bestimmt allein der SHAEF-Gesetzgeber in der Person des jeweiligen Präsidenten der USA.

Der Friedensvertrag selbst kann erst von einer freigewählten Regierung des 2^{ten} Deutschen Reiches unterschrieben werden.

Nach der Proklamation von Berlin zu Groß-Berlin durch die UNO, an einem Tag, der die Welt überraschend und unvorbereitet treffen wird, und mit der militärischen Besetzung des gesamten Deutschen Reiches in den Grenzen vom 31.12.1937 sowie der Befreiung Europas einhergehen wird, nimmt die Kommissarische Reichsregierung ihre Tätigkeit für das gesamte Deutschland auf und hat dann folgende erste Aufgaben zu erfüllen:

1. Durchführung einer Volksabstimmung zur Staatsform (Republik, parlamentarische Monarchie, konstitutionelle Monarchie)
2. Wiederherstellung der Reichs- und Länderstrukturen auf der Grundlage der Demokratie, des Völkerrechts und der Neutralität mit den Innengrenzen vom 30. Januar 1933 sowie deren Änderungen in den Londoner Protokollen.
3. Aufbau der Reichs- und Länderverwaltung, dabei werden von den derzeitigen Strukturen auch jene Berücksichtigung finden können, die die Rechte des Reiches, seiner Länder und seiner Amtsverhältnisträger und Staatsbürger nie und in keiner Weise verletzt haben. Reichsbeamte sind zur Zeit nur jene Personen, deren Beamteneid auf Grundlage der Weimarer Reichsverfassung erfolgte, also neu vereidigte Amtverhältnisträger, ältere Reichsbahn- und Postbeamte usw. und preußische Beamte sind ohne es meist zu wissen,

ehemalige Volks-polizisten und Berufssoldaten der NVA, welche auf der Grundlage der Anwendung der preußischen Verfassung und Gesetzgebung durch die Verwaltungen in der sowjetischen Besatzungszone mit Genehmigung der Alliierten von 1947 preußische Beamte auf Lebenszeit sind. Die Verfassungen der DDR beruhen ebenfalls auf der Verfassung Preußens.

4. Durchführung von tatsächlich demokratischen gesamtdeutschen Wahlen auf der Grundlage des Volksentscheides (siehe 1.)
5. Das 2^{te} Deutsche Reich steht der BRdvd exterritorial gegenüber, braucht also auch nicht für deren Schulden aufzukommen und wird gleichzeitig über die finanziellen Mittel aus allen eingefrorenen Konten des Deutschen Reiches verfügen können, die seit 1945 mit jährlich 4% zu verzinsen sind. Das Gold der alten BRD wurde am 17. Juli 1990 beschlagnahmt und liegt in New York für das 2^{te} Deutsche Reich unter Verschuß .Aus diesem Grunde musste die Bundesbank auch das Verlangen des Herrn Eichel ablehnen, 400 Tonnen Gold zu Gunsten des Bundeshaushaltes zu verkaufen. Das 2^{te} Deutsche Reich muß lediglich für noch vorhandene Schulden von vor dem 18.Juni 1990 und Reste aus den Vorkriegsverpflichtungen aufkommen.
6. Alle Rückführungsansprüche von zu unrecht enteignetem Vermögen die nach dem 17. Juni 1990 gestellt wurden, bestehen fort, auch wenn diese schon in allen Instanzen der derzeitigen BRDdvd abgelehnt wurden
7. Mit dem Tag der Wiederherstellung des Deutschen Reiches wird auch entsprechend des SHAEF-Gesetzes Nr. 67 die „Deutsche Mark“ als Notenbankgeld wieder eingesetzt werden und das Zahlungsmittel Euro (Euro-Scheine sind keine Banknoten im eigentlichen Sinne) verschwindet wieder.

Bis dahin gilt:

Deutsche, die glauben, der BRdvd anzugehören, unterstellen sich auch irrtümlich diesen vermeintlichen Behörden und handeln somit gegen ihre eigenen Interessen.

Deutsche, die ihre Staatsangehörigkeit als Staatsbürger des Staates 2^{tes} Deutsches Reich erkannt haben und entsprechend handeln, treten wahrhaftig für die Zukunft ihrer Heimat und ihres Vaterlandes ein.

Antrag 5: Es wird beantragt, daß das Gericht schriftlich feststellt, das daß Deutsche Reich fortbesteht und folgende Voraussetzungen der völkerrechtlichen und staatsrechtlichen Normen vorstellt:

- das Territorium vom 31. Dezember 1937
- Vertretungsberechtigte Personen nach:
AG Köln 522 OWI 426/87 vom 19.01.1988, Richter Kahl und 350 AR 112/04 AG Tiergarten vom 27.09.2004, Richter Guse-Manke: Reichsbeamter und Reichskanzler Wolfgang G. G. Ebel, und alle Personen, die durch diesen auf die Verfassung des Deutschen Reiches vereidigt wurden und den Amtseid schriftlich abgelegt haben.
- gültige Verfassung vom 11. August 1919 in der von den Alliierten genehmigten Fassung vom 21. Dezember 2006 und gültige Gesetze in folgender Form: alle Reichsgesetze bis zum 30. Januar 1933, die danach folgenden in der von den Alliierten zum 22. Mai 1949 bereinigten Fassung und alle Gesetz, die unter www.reichs-und-laenderanzeiger.de veröffentlicht sind.
- Staatsvolk auf der Rechtsgrundlage des Staatsbürgerschaftsgesetzes und des Beurkundungsgesetzes von 2007
- eigene Währung auf der Rechtsgrundlage des Münzgesetzes und des Reichsbankgesetzes von 2007

Begründung:

Da Völkerrecht, wie jedes Recht auch Fristenrecht ist, muß hierauf besonderes Augenmerk gelegt werden.

„Einigungsvertrag“ BGBl. II 1990 Nr. 35 S. 885 ff.

An diesem „Einigungsvertrag“, wie auch bei allen anderen damit zusammenhängenden Verträgen ist die Frage interessant, wer hat sich wann worüber geeinigt, auf welcher Rechtsgrundlage, und welche „Hintertüren“ gibt es.

Bei den folgenden Abhandlungen befaße ich mich vor allem mit den Artikeln 1 bis 6 des „Einigungsvertrages“ sowie den zusätzlich im „Protokoll zum Einigungsvertrag“ und in der „Vereinbarung zum Einigungsvertrag“ niedergeschriebenen Details. Der Spiritus rector des Einigungsvertrages war Wolfgang Schäuble.

Der „Einigungsvertrag“ selbst wurde einschließlich „Protokolls zum Einigungsvertrag“ am 31 August 1990 unterzeichnet.

Die „Vereinbarung zum Einigungsvertrag“ dazu erfolgte am 18. September 1990.

Das Gesetz dazu wurde am 28. September 1990 durch den Bundestag verabschiedet und enthielt die sogenannte „Berlin-Klausel“.

Diese „Berlin-Klausel“ ist deshalb unbedingt zu beachten, da auf Grund des fortbestehenden Alliiertenrechts (siehe Kapitel zum „Übereinkommen bestimmter Fragen in bezug auf Berlin“) Gesetze der Bundesrepublik Deutschland nur dann in Berlin angewendet werden dürfen, wenn durch das Abgeordnetenhaus von Berlin in einem gesonderten Gesetz, das jeweilige Gesetz der Bundesrepublik für Berlin für gültig erklärt wird.

Die „Berlin-Klausel“ lautet wörtlich: „Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.“

Das Land Berlin hat aber die Anwendung dieser Gesetze zum Einigungsvertrag bis heute ebenso wenig festgestellt, wie z.B. das Gesetz zu dem „Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge...“ vom 22. November 1990.

Damit steht völker- und staatsrechtlich zweifelsfrei fest, der „Einigungsvertrag“ gilt in Berlin nicht.

Nun stellt sich die Frage, wieso wird dann gesagt, Berlin sei die Hauptstadt und die Regierung sitzt doch in Berlin? Das ist eben nicht korrekt.

In den Dokumenten steht, daß Berlin die Hauptstadt von Deutschland ist und Deutschland wiederum ist definiert, als „das Deutsche Reich, wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat“.

Insofern ist Berlin, völlig korrekt müsste es heißen „Groß-Berlin“ (Reichsgesetz zu Berlin 1920), Hauptstadt. Die Bundes-Regierung sitzt sowohl in Bonn, als auch in Berlin, selbst der Bundespräsident hat noch einen Amtssitz in Bonn, dort hat er den Papst zum Weltjugendtreffen empfangen.

Jedes andere Ministerium hat einen Sitz in Bonn und Berlin, gleichwertig.

Ausgenommen ist das Verteidigungsministerium, dies hat nur ein Ministerbüro in Berlin, der Führungsstab sitzt entsprechend der alliierten Regeln (50 km vom Zentrum Berlins) außerhalb (in der DDR war dies Strausberg, heute Lageführungszentrum bei Potsdam) .

Als Ausgleich hat der Bundeskanzler nur noch in Berlin seinen Sitz..

Berlin ist soviel Hauptstadt der Bundesrepublik, wie es Hauptstadt der DDR war.

Damit kommt man zu einem anderen Dokument in bezug auf den „Einigungsvertrag“.

Grundlage des „Einigungsvertrages“ ist der Beschluß der Volkskammer über den Beitritt zum Geltungsbereich des Grundgesetzes gemäß dessen Artikel 23 mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 (BGBl. 1990 I S. 2058) .

Es heißt wörtlich:“... gemäß Artikel 23 mit Wirkung **vom 3. Oktober**“, und nicht mit Wirkung *zum* 3.Oktober.

Im Einigungsvertrag wird der Artikel 23 aber für ungültig erklärt und dies wurde am 28. September verkündet, es gab also am 3. Oktober gar keinen Artikel 23 mehr, entsprechend dem jemand hätte beitreten können.

Die DDR ist angeblich zu einer Rechtsvorschrift beigetreten, die es nicht mehr gab, oder anders herum, man kann nicht zu etwas beitreten, daß es gar nicht gibt.

Ein anderes Problem wird deutlich, wenn man genauer hinsieht, auf welche Art und Weise hier das Grundgesetz geändert wurde.

Nach dem, im Grundgesetz in sich eingeschriebenen Recht, kann nach Artikel 79 (1) Satz 1 das Grundgesetz nur durch ein Gesetz geändert werden, daß das Grundgesetz ausdrücklich ändert.

Dies wurde aber nicht eingehalten, daraus folgt, daß das Grundgesetz dann nur auf der Grundlage der zweiten noch bestehenden Möglichkeit geändert wurde, auf der Grundlage der Vorbehaltsrechte der Drei Mächte.

Nicht die Bundesrepublik hat das Grundgesetz geändert, sondern die Drei Mächte durch James Baker am 17. Juli 1990 in Paris. Die Bundesrepublik hat diese Änderungen verkündet, ohne den Rechtsgrund der Änderung zu benennen.

Genauso wurde vom russischen Außenminister die Verfassung der DDR und das Staatsbürgerschaftsgesetz der DDR außer Kraft gesetzt.

Dies wird vollkommen deutlich durch das Protokoll zum Einigungsvertrag, zu dem es wiederum eine Protokollerklärung gibt, die wörtlich lautet: „Beide Seiten sind sich einig, daß die Festlegungen des Vertrages unbeschadet der zum Zeitpunkt der Unterzeichnung noch bestehenden Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes sowie der noch ausstehenden Ergebnisse der Gespräche über die äußeren Aspekte der Herstellung der deutschen Einheit getroffen werden.“

Damit die DDR-Verantwortlichen nichts ausplaudern, bekamen alle entsprechend der „Vereinbarung zum Einigungsvertrag“ ein „Schweigegehalt“, legal natürlich.

Es ist zusammenfassend festzustellen, daß es eine Einigung durch den „Einigungsvertrag“ nie gegeben hat, dies wurde den Deutschen und der ganzen Welt durch die Herren Kohl, Gentscher, Schäuble und vieler Anderen, einschließlich der Medien nur vorgetäuscht. Die „Einheit“ der Zonen wurde durch die Alliierten gegen den Willen der BRD und gegen den Willen der DDR herbeigeführt.

Der Einigungsvertrag stellt nur eine Vereinbarung zur Regelung von Fragen bei der Wiederöffnung der innerdeutschen Wirtschaftsgrenze dar und gibt damit den Willen der Besatzungsmächte zur Art und Weise der Selbstverwaltung der Deutschen nach der Haager Landkriegsordnung bis zum Friedensvertrag bekannt.

Die Bekanntmachung über das Inkrafttreten des „Einigungsvertrages“ erfolgte erst am 16. Oktober 1990 rückwirkend zum 28. September 1990.

Wenn man aber wissen will welcher genaue Status denn nun hergestellt wurde, muß man sich tiefgründiger mit folgenden Dokumenten beschäftigen, die eng zusammenwirken und letztendlich auf die Verfassung des Deutschen Reiches von 1919 verweisen:

- Schreiben der Drei Mächte vom 8. Juni 1990 (BGBl. 1990 I, S. 1068)
- Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12. September 1990
- Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin
- Vereinbarung zum „Deutschlandvertrag“ und „Überleitungsvertrag“ vom 27./28. September 1990
- „Suspensionserklärung der Vier Mächte“

Schreiben der Drei Mächte vom 8. Juni 1990 (BGBl. 1990 I, S. 1068)

Der Rechtsinhalt dieses Schreibens besteht zum Ersten darin, eindeutig klarzustellen, daß die Vorbehaltsrechte der Drei Mächte zum Grundgesetz fortbestehen, zum Zweiten wurden die Vorbehalte aufgehoben, die in bezug auf die Direktwahl von Berliner Vertretern in den Bundestag und deren volles Stimmrecht im Bundestag und Bundesrat bestanden und zum Dritten wurde eindeutig klar gestellt, daß die **Westsektoren** von Berlin kein Bestandteil (konstitutiver Teil) der Bundesrepublik Deutschland sind und bleiben.

Damit ist für jedermann ersichtlich, daß das Grundgesetz nur in Ostberlin entsprechend eingeführt werden durfte und deshalb hat das Land Berlin auch zu keiner Zeit die „Anwendung des Einigungsvertrages festgestellt“.

Gleichzeitig wird damit die oben getroffene Feststellung unterstrichen, das die Drei Mächte das Grundgesetz ändern konnten und die Bundesrepublik dies mittels „Einigungsvertrag“ lediglich bekannt zugeben hatte.

Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12. September 1990

Dieser Vertrag wurde am 12. September 1990 in Moskau unterzeichnet, vom Bundestag (BGBl. 1990 II S. 1317) am 11. Oktober 1990 ratifiziert und im BGBl. 1991 II S.587 das angebliche Inkrafttreten am 15. März 1991 bekannt gegeben.

Der Text ist so interessant, daß er hier wörtlich wiedergegeben wird:

„ Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 11. Oktober 1990 zu dem Vertrag vom 12. September 1990 über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland (BGBl. 1990 II S. 1317) wird bekanntgemacht, daß der Vertrag nach seinem Artikel 9 sowie der vereinbarten Protokollnotiz zu diesem Vertrag am 15. März 1991

für **Deutschland**

und die folgenden Staaten in Kraft getreten sind:

Frankreich

Sowjetunion

Vereinigte Staaten

Vereinigtes Königreich.

Hinterlegt wurden die Ratifikationsurkunden vom **vereinten Deutschland** am 13. Oktober 1990, von den Vereinigten Staaten am 25. Oktober 1990, von dem Vereinigten Königreich am 16. November 1990, von Frankreich am 4. Februar 1991 und von der Sowjetunion am 15. März 1991.

Bonn, den 15. März 1991

Der **Bundesminister** des Auswärtigen

In Vertretung

Lautenschläger“.

Als erstes fällt auf, daß für die Staatsbezeichnungen, für die dieser Vertrag in Kraft getreten sein soll, nicht die vollständige Bezeichnung verwendet wurde.

Richtig müsste es also heißen...daß der Vertrag...für das Deutschland (das vereinte Deutschland nach der Definition des Vertrages), die Republik Frankreich, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, die Vereinigten Staaten von Amerika und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland... in Kraft getreten ist.

Als zweites fällt auf, daß das vereinte Deutschland eine Ratifikationsurkunde hinterlegt hat.

Bisher konnte mir noch niemand auf einer Landkarte zeigen, wo dieser Staat denn liegt.

Selbst wenn man anerkennen würde, daß diese Bezeichnung per Definition des Vertrages nach seinem Artikel 1 (1), Artikel 1(4) und Artikel 8 (1) gegeben wäre, ist der Vertrag deutscherseits, nie von einem so definierten vereinten Deutschland ratifiziert worden.

Am 11. Oktober gab es keine Verfassung des vereinten Deutschland, und die Bekanntmachung zum Inkrafttreten des „Einigungsvertrages“ erfolgte, wenn auch rückwirkend, faktisch erst nach dem 13. Oktober, am 16. Oktober 1990.

Die Ratifikation erfolgte vom Deutschen Bundestag am 11. Oktober und damit zeitlich weit vor den sogenannten ersten „gesamtdeutschen Wahlen“ im Definitionsgebiet vereintes Deutschland im Dezember.

Die Länder Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Brandenburg, Thüringen und Sachsen sind nach dem Verfassungsgesetz der DDR erst am 14. Oktober 1990 entstanden, also einen Tag nach der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde.

Diese vielen Rechtsmängel können durch die Bundesrepublik nicht mehr durch einen Rechtsakt geheilt oder getilgt oder anderweitig nachgebessert werden, da die Bundesrepublik nie Hoheitsträger dieses Rechtsaktes war noch heute ist.

Im Recht versteht man unter **Zulässigkeit** das rechtliche Erlaubtsein einer Handlung.

Die Ratifikation des Vertrages vom 12. September 1990 über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland durch das vereinte Deutschland, erfolgte historisch und rechtlich nicht schlüssig und ist daher deutscherseits als nicht erfolgt anzusehen.

Damit ist der Vertrag, trotz Verkündigung des Inkrafttretens, entsprechend der Definitionen des Wiener Übereinkommens über Verträge, nicht in Kraft getreten, sondern dies ist schwebend unwirksam.

Da dies einen schwerwiegenden Verstoß gegen den Artikel 8 (1) Satz 1 darstellt, können die anderen vier Länder jederzeit von diesem Vertrag zurücktreten und werden dies zu gegebener Zeit sicher auch tun.

Diese Feststellung kann also von den Vier Mächten zu jeder Zeit erfolgen.

Dies hat die Konsequenz, daß dann die Suspendierungserklärung vom 02. Oktober 1990 noch gilt, aber dies ist eine Erklärung, die ebenfalls jederzeit widerrufen oder ausgesetzt werden kann.

Nun kommt man zur nächsten hoch interessanten Frage, auf welcher Völkerrechtsgrundlage sind denn in der Bundesrepublik Personen als Regierung tätig, wenn der „Einigungsvertrag“ und der „2plus4- Vertrag“ wie nachgewiesen, schwebend unwirksam sind und das Grundgesetz keinen Geltungsbereich mehr hat.

Übereinkommen zur Regelung bestimmter Fragen in bezug auf Berlin vom 25 September 1990

Das Übereinkommen trat mit Wirkung vom 03. Oktober 1990 per Verordnung vorläufig in Kraft (BGBl. 1990 II S. 1273).

Die Ratifizierung erfolgte durch die Bundesrepublik Deutschland am 03. Januar 1994 und trat am 13. September 1994 für Deutschland und die Republik Frankreich, die Vereinigten Staaten von Amerika und das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland in Kraft (BGBl. 1994 II S. 3703).

Schon in der Präambel heißt es:

„in der Erwägung, dass es notwendig ist, hierfür in bestimmten Bereichen einschlägige Regelungen zu vereinbaren, welche die deutsche Souveränität in bezug auf Berlin nicht berühren“ und hat dann weiterführend zum Rechtsinhalt, das Berlin in jeder Hinsicht weiter als Hauptstadt des Deutschen Reiches bis zum Friedensvertrag unter dem Gesetz der Siegermächte steht. Artikel 2 lautet:

„Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der alliierten Behörden in oder in bezug auf Berlin oder aufgrund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.“

Dies bedeutet, daß alle, in der Liste der zum 01. Januar 2007 in und in bezug auf Berlin noch gültigen alliierten Rechtsvorschriften vollständig anzuwenden sind, und im Zweifel parallel zum Recht der Bundesrepublik gelten und mit vorrangiger Wirksamkeit .

Vereinbarung zum „Deutschlandvertrag“ und „Überleitungsvertrag“ vom 28. September 1990

Der volle Wortlaut heißt „Bekanntmachung der Vereinbarung vom 27./28. September 1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten (Deutschlandvertrag) sowie zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (Überleitungsvertrag)“ (BGBl. II S1386 ff.)

Punkt 1 der Vereinbarung besagt, daß der „Deutschlandvertrag“ mit der Suspendierung der Viermächte ebenfalls suspendiert wird und mit den Inkrafttreten des „Vertrages über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“ außer Kraft tritt.

Wie es um diesen Vertrag steht, ist oben beschrieben worden.

Das heißt, der Deutschlandvertrag ist zur Zeit nur suspendiert.

Gleiches gilt für den „Überleitungsvertrag“ als Ganzes.

Vom Überleitungsvertrag sind aber noch zahlreiche Punkte in Kraft (also nicht suspendiert) und die Bundesrepublik des vereinten Deutschland hat sich verpflichtet, „ daß sie sämtliche angemessenen Maßnahmen ergreifen wird, um sicherzustellen, daß die weiterhin gültigen Bestimmungen des Überleitungsvertrags auf dem Gebiet der gegenwärtigen Deutschen Demokratischen Republik und in Berlin nicht umgangen werden.“

Das ist die einzige Legitimation, die die Bundesregierung überhaupt noch besitzt, Wächter über die Einhaltung der noch geltenden Bestimmungen der Drei Westmächte zu sein.

Hier einige markante Auszüge der verbliebenen Vorschriften des „Überleitungsvertrages“.

Der Artikel 1 (1) im Ersten Teil- Allgemeine Bestimmungen, bestimmt, daß das Grundgesetz weiter anzuwenden ist, mit der Maßgabe: „Die Organe der Bundesrepublik und der Länder sind **gemäß ihrer im Grundgesetz festgelegten Zuständigkeit befugt**, von den Besatzungsbehörden erlassene Rechtsvorschriften aufzuheben oder zu ändern“ - und weiter in

Artikel 2 (1)

„Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach innerstaatlichem deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.“

Neunter Teil Überleitungsvertrag

GEWISSE ANSPRÜCHE GEGEN FREMDE NATIONEN UND STAATSANGEHÖRIGE

Artikel 1

„**Vorbehaltlich der Bestimmungen einer Friedensregelung mit Deutschland** dürfen deutsche Staatsangehörige, die der Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik unterliegen, gegen die Staaten, welche die Erklärung der Vereinten Nationen vom 1. Januar 1942 unterzeichnet haben oder ihr beigetreten sind oder mit Deutschland im Kriegszustand waren oder in Artikel 5 des Fünften Teils dieses Vertrags genannt sind, sowie gegen deren Staatsangehörige keine Ansprüche irgendwelcher Art erheben wegen Maßnahmen, welche von den Regierungen dieser Staaten oder mit ihrer Ermächtigung in der Zeit zwischen dem 1. September 1939 und dem 5. Juni 1945 wegen des in Europa bestehenden Kriegszustandes getroffen worden sind; auch darf niemand derartige Ansprüche vor einem Gericht der Bundesrepublik geltend machen.“

An diesen Auszügen des „Überleitungsvertrages“ ist deutlich zu erkennen, daß die Souveränität der Bundesrepublik Deutschland demgemäß so große Einschränkungen hat, daß statt von einem Regierungsauftrag von einem Befugnisssystem im Sinne eines alliierten Verwaltungsauftrages gesprochen werden muß.

Dieser Rest des „Überleitungsvertrages“ ist somit die einzig vorhandene Rechtsgrundlage, auf die sich die Bundesrepublik des vereinten Deutschland noch berufen kann.

Es gilt die Verfassung des Deutschen Reiches von 1919 in den Fassung vom 21. Dezember 2006

Nach der Wiedereinsetzung der Reichsverfassung auf der alliierten Rechtsgrundlage BKO 51(56) am 21. April 1987 rückwirkend zum 08. Mai 1985, wurde am 21. Dezember 2006 die Bekanntmachung der Neufassung der Verfassung des Deutschen Reiches veröffentlicht und dies allen Staaten des SHAEF-Gesetzes Nr.3 und deren Nachfolgern, der UNO, den Außenministern der Fünfmächte mitgeteilt und diese Änderung damit auf eine Völkerrechtsgrundlage gestellt.

Gleiches wurde für Preußen, als Reichsland vorgenommen, mit der Maßgabe, daß der Staat Preußen aufgelöst wurde und das Land Preußen ein Glied des Reiches ist.

Dies wurde ebenfalls auf der alliierten Rechtsgrundlage BKO 51(56) von den Alliierten genehmigt.

Im Artikel 140 des Grundgesetzes kann übrigens jeder nachlesen, daß die Verfassung des Deutschen Reiches von 1919 weiterhin gültig ist, denn sonst könnten daraus keine Artikel für das Grundgesetz übernommen sein.

Auf der Konferenz der Außenminister zu den 2plus4- Gesprächen in Paris wurde festgelegt:

„4. Die Vier Alliierten Mächte erklären, daß die Grenzen des vereinigten Deutschlands endgültigen Charakter haben, der durch keine äußeren Ereignisse oder Umstände in Frage gestellt werden kann.“
(Quelle: Übersetzung durch das DDR-Außenministerium auf der Grundlage des Protokolls des französischen Außenministers)

Damit können nur innere Ereignisse und Umstände eintreten, die alles in Frage stellen und diese sind eindeutig gegeben:

Dadurch, daß die Bundesrepublik Deutschland und die DDR ihrem Auftrag nicht nachgekommen sind, den Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland nach Geist und Buchstaben desselben umzusetzen, im Gegenteil alles unterlassen haben, das vereinte Deutschland nach seiner Definition herzustellen und der ganze sonstige Vorgang der Herstellung der deutschen

Einheit historisch-zeitlich und völkerrechtlich nicht nur nicht schlüssig ist, sondern vertragswidrig gefälscht wurde, sind die Vier Alliierten Mächte von ihren Erklärungen in Paris freigestellt und die inneren Voraussetzungen gegeben, den Begriff Deutschland in seiner Definition durch die SHAEF-Gesetze 52 und 161 wörtlich anzuwenden.

Die Kommissarische Reichsregierung unter der Führung des Reichskanzlers Dr. h. c. W. G. G. Ebel ist gegenwärtig dabei, die letzten noch fehlenden Voraussetzungen herbeizuführen, um auf der Rechtsgrundlage der Verfassung des Deutschen Reiches von 1919 in der Fassung vom 21. Dezember 2006, das Deutsche Reiches als Völkerrechtssubjekt durch die Alliierten komplett wiederherstellen lassen zu können.

Diese Aufgabe ist, wie auf der Veröffentlichungsseite der Reichsgesetzblätter: www.Reichs-und-Länderanzeiger.de ersichtlich ist gut vorangekommen, die notwendigen Voraussetzungen sind erfüllt, es fehlt noch ein Teil der hinreichenden und möglichen Voraussetzungen, da sich noch ein Teil der überarbeiteten und neugefassten Reichsgesetze im Genehmigungsverfahren befinden. Der ganze Vorgang wird in 2007 abgeschlossen werden können.

Ohne die permanenten Völkerrechtsbrüche von Seiten der BRD, wäre die Wiederherstellung des Staates Deutsches Reich schon vor zehn Jahren möglich gewesen und die Deutschen hätten schon längst die Staatsbürgerschaft und den Friedensvertrag.

Dies erfolgt zwar unter strikter Beachtung von noch geltendem Alliiertenrecht, aber ausschließlich auf deutschen Rechtsgrundlagen.

Für Österreich gilt ein separater Staatsvertrag mit den Siegermächten, ebenso für jedes einzelne europäische Land, daß nach dem SHAEF-Gesetz 52 Artikel 3 beschlagnahmt war oder ist.

All diese Fakten lassen z.Z. nur die Verfassungsgrundlage von 1919 und die Grenzen von 1937 zu.

Am Ende der Beweisführung mache ich darauf aufmerksam, daß alle aufgeführten Dokumente, Verträge und Gesetze für jedermann ohne Hindernisse zugänglich sind.

Fazit/ Antrag 6:

Ich beantrage hiermit, das Rechtsschutzbedürfnis für mich als Person, das damit verbundene Rechtsschutzbedürfnis des Staates Deutsches Reich, vertreten durch mich als Amtsverhältnisträger des zeitweiligen Reichsorgans Kommissarische Reichsregierung und damit das Rechtsschutzbedürfnis aller Reichs- und Reichsländerangehörigen zu prüfen und durch Abänderung der Beschlüsse des obigen Verfahrens der Rechtsbeschwerde statt zu geben und das sich Urteil nennende Schriftstück aufzuheben, ebenso den Kostenbescheid, in dem auch der Besorgnis der Befangenheit bestätigt wird und das Verfahren wegen Nichtzuständigkeit eingestellt wird.

Der Staatsbürger und in Personalunion Rechtsfachverständiger

Der Staat 2^{tes} Deutsches Reich

Der Amtsverhältnisträger des zeitweiligen Reichsorgans Kommissarische Reichsregierung -
Der Reichswehrminister

Rptn.Ltn Ing. Volker Ludwig

